

Die Gewerkschaft

Zeitschrift zur Vertretung der wirtschaftlichen und sozialen Interessen der in Gemeinde- und Staatsbetrieben beschäftigten Arbeiter und Unter-Angestellten
Organ des Verbandes der Gemeinde- und Staatsarbeiter

Redaktion und Expedition: Berlin SO 16
Wasserlaufener Str. 15 (Redakteur E. Dittmer)
Fernsprecher: Rant Moritzplatz 3105/06

Staats- und Gemeindebetriebe
sollen Musterbetriebe sein!

Erscheint wöchentlich freitags • Bezugspreis
vierteljährlich durch die Post (ohne Postgebühren) 4 Mk.
mit wöchentlich. Beilage, Die Sanitätsverwaltung 6 Mk.

Leistungs- oder Soziallöhne.

Die durch den Krieg und seine Folgeerscheinungen hervorgerufenen Wirtschaftsverhältnisse haben die Frage über die Form der Entlohnung in Arbeitnehmer- wie Arbeitgeberkreisen zum Gegenstand lebhafter Erörterungen gemacht. Auch die Sozialpolitiker aus allen Parteilagern nehmen an diesen Erörterungen lebhaften Anteil. Die Erörterungen drehen sich um die Frage: Ist der Lohn nach Leistung oder nach

bedeute soll auf seine Kosten durch Unterricht, Vorträge, Besuch von Vorlesungen seine meist nur geringe Volksschulbildung vermehren; durch Teilnahme an Turn- und Sportvereinen, an Wanderungen seinen Körper stärken und seine Gesundheit stärken; er soll auch seine Jugend genießen, die bekanntlich „niemals wiederkehrt“; sein Nahrungsbedarf ist im Durchschnitt größer und, da er vielfach auf das Leben im Wirtshaus angewiesen ist, doppelt teuer; er soll endlich auch Ersparnisse machen oder doch mindestens hierzu die Möglichkeit haben, damit er, wenn auch für ihn die Zeit gekommen ist, eine Familie zu gründen, sich den gerade jetzt so überaus kostspieligen Hausstand beschaffen kann.

dem Familienstande zu bemessen. In Nr. 16 der „Sozialen Praxis“ hat Landgerichtsrat Kulemann zur Reform des Entlohnungssystems sich in breiter Ausführlichkeit für den Soziallohn, bemessen nach dem Familienstande, erklärt. In der Begründung stellt Kulemann das bevölkerungspolitische Moment in den Vordergrund, ferner das Existenzminimum der Familie, und als letztes glaubt Kulemann noch ein ganz besonderes Moment in den Vordergrund schieben zu sollen, nämlich die Leichtlebigkeit der ledigen Jugend, die durch Leistungslöhne zur Verschwendungssucht angereizt werde, dadurch übermäßigweise den Konsum der Luxusgegenstände fördern helfe, während der verheiratete Familienvater Not leidet, was, neben der sozialen Ungerechtigkeit, nicht geeignet sei, ein krankes Wirtschaftsleben alsbald zu heilen zu lassen. Daß besonders dieses letztere Argument eine starke Übertreibung darstellt, sei gleich vorher gesagt. — In Nr. 18 des „Korrespondenzblatts“ widerlegt nun der

DER JÜNGLING

Hebe die gewölbten Hände
Langsam in die blaue Luft.
Aus dem himmlischen Gelände
Strömt die Wärme, quillt der Duft.
Wenn die hingehaltne Schale
Uberschäumt von lichter Flut,
Kreist und mischt sich im Pokale
Sonne mit dem eignen Blut.
Immer fließt aus dieser Quelle
Nektar und Ambrosia.
Du stehst an der letzten Schwelle
Und bist allen Göttern nah.
Schürfe nur in durstigen Äugen
Die gefüllten Hände leer,
Und du findest kein Genügen
An der schalen Erde mehr.
Himmel sind in dich gesunken
Strahlender Begeisterung,
Ist nur aller Anfang trunken,
Bleibt das Leben ewig jung!

Rudolf Bröger.

Ergänzend sei bemerkt, daß gleiches auch für die ledigen weiblichen Geschlechts gilt. Eine Reform des Lohnsystems auf der Grundlage des Soziallohnes, eines Lohnes nach der Bedürftigkeit, würde unter dem Mantel der sozialen Gerechtigkeit der heranwachsenden Generation die Gründung eines eigenen Hausstandes in noch höherem Maße erschweren, als es jetzt schon der Fall ist, und dadurch würde eine schwere Schädigung der von Kulemann und anderen Sozialpolitikern erstrebten Bevölkerungspolitik eintreten. Der Einwand, daß durch die Tarifverträge eine der sozialen Gerechtigkeit entsprechende Lohnbemessung gegeben sei, wobei die berechtigten Ansprüche der gesamten Arbeiterschaft eines Betriebes, gegebenenfalls einer ganzen Industrie, unter voller Würdigung der gerechten Ansprüche an das Existenzminimum der ledigen Arbeiter, ist abwegig, weil unter Berücksichtigung der sozialen Gerechtigkeit die Prüfung bzw.

Bedürfnisse des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes, dessen Vorsitzender Th. Leipart, diese Anschauungen in durchaus überzeugender Weise und entscheidet sich grundsätzlich für Leistungslöhne. Die Beachtung und Lösung des bevölkerungspolitischen Problems verweist er mit vollem Recht an die Aufgaben des Staates.

Kulemanns Anschauungen zeugen von einer vollständigen Verkennung der wirtschaftlichen Verhältnisse der ledigen Arbeiter männlichen wie weiblichen Geschlechts, als auch deren Wünsche. Den Ausführungen des Genossen Leipart über die Lebenslage der männlichen ledigen Arbeiter ist nichts beizufügen. Er schreibt:

„Dem jungen, ledigen Manne erwachsen manche Ausgaben für Bedürfnisse und Pflichten, die der Verheiratete nicht mehr hat, wenigstens nicht mehr in dem gleichen Maße. Der junge

Lohnbemessung durch den Begriff der Bedürftigkeit bestimmt wird. Der Begriff der Bedürftigkeit bietet bei der Lohnbemessung keinen besonders brauchbaren, vor allem einen wenig einwandfreien Gradmesser, weil er überaus variabel ist. Ganz abgesehen von den nach einem variablen Gradmesser bemessenen Lohnsätzen sich ergebenden Unbilligkeiten unter der Arbeiterschaft namentlich bei Akkord- oder Stückarbeit — die darüber bereits gesammelten Erfahrungen sind überaus reich —, würde der größte Nachteil sich durch Senkung der Produktionsmenge alsbald geltend machen. Die Bemessung des Lohnes nach der Bedürftigkeit fordert den Arbeitgeber in noch höherem Maße, als nach dem System der Leistung, zur Lohnsenkung heraus, was erfahrungsgemäß immer auch eine Senkung des Produktionsertrags zur Folge hätte. Dagegen bildet das System der Lohnbemessung nach Leistung einen zuverlässigeren Maß-

stob infolge seiner augenfälligen und gegebenenfalls meßbaren Vergleichsmöglichkeit. Dieser Umstand hat diesem System auch seine internationale Geltung verschafft. Daß dieses Lohnsystem besser als jedes andere produktionsfördernd wirkt, bedarf keiner weiteren Erläuterung. Die Reform des Lohnsystems in dem von Kulemann und anderen Sozialpolitikern angestrebten Sinne kann daher weder für die Arbeiter, noch für die gesamte Volkswirtschaft zum Vorteil gereichen; allenfalls dürfte es den Arbeitgebern, unter dem Mantel der sozialen Gerechtigkeit, die Wege zum allgemeinen Abbau der Löhne ebnen helfen.

Bei den Gemeindeverwaltungen hat das sogenannte soziale Lohnsystem schon viele Jahre vor Kriegsbeginn das Muster für die Lohnregelungen der Gemeindegewerkschaften abgegeben, nicht minder bei den Staats- und Reichsverwaltungen. Daß dabei die davon betroffenen Arbeiter als auch Angestellte und Beamte gegenüber der in der Privatindustrie tätigen Arbeiterschaft besonders gut gefahren wären, wird nicht behauptet werden können. Aber so ganz in Reinkultur ließ sich dieses System nicht durchführen. Es ist, wo es zur Geltung kam, durch das Leistungssystem verdrängt worden, und zwar dadurch, daß eine Klassifizierung der Ledigen nach dem Lebensalter vorgenommen wurde. Ledige unter dem 18. Lebensjahr erhalten einen geringeren Lohn als solche über 18 Jahre, und wiederum an anderer Stelle erhalten die Ledigen unter 20 bzw. 21 Jahren einen niedrigeren Lohn als solche, die das Alter überschritten haben. In einigen Bezirken, so in Baden und Württemberg, geht die Altersgrenze noch höher, nämlich bis zum 24. bzw. 25. Lebensjahr. Wenn die Arbeiter folchem Lohnsystem zustimmen, so machen sie gelegentlich aus der Not eine Tugend. Kann der Arbeitgeber die genügend wertigen ledigen Arbeitskräfte im Alter von 21 bzw. 24 oder 25 Jahren erhalten, so wird er sich sträuben, sich tariflich binden zu lassen, nur einen geringen Prozentsatz dieser wertigen billigen Arbeitskräfte einstellen zu dürfen, und das mit dem Hinweis auf die Ertragsleistung des Betriebes oder notwendiger Sentung des Gemeindehaushalts aus Sparmaßregeln. Es ist vielfach in Erscheinung getreten, daß die aus sozialen Motiven gewährte und an sich recht bescheidene Kinderzulage den Arbeitern auch bei unverschuldeter Arbeitsverlängerung für die fehlenden Tage gekürzt wurde.

Solange das System der Leistung, das das Kernstück der privatkapitalistischen Wirtschaftsweise darstellt, allgemeine Gültigkeit hat und auch von den Gemeindeverwaltungen zurzeit nicht beiseite gestellt werden kann, kann von einem wirklich sozialen Entlohnungssystem weder in dem einen noch dem anderen Sinne gesprochen werden. Solange die Arbeitskraft eine Ware ist, solange wird der Käufer dieser Ware den für ihn günstigsten Preis bieten, unbekümmert um die soziale Gerechtigkeit. Und der Arbeiter, als Verkäufer der Ware Arbeitskraft, hat immer den Nachteil davongetragen, wenn er sich der sozialen Gerechtigkeit der kapitalistischen Wirtschaftsweise anvertraute.

Die Arbeiterschaft besitzt volles Verständnis für das bevölkerungspolitische Problem und hat von jeher dieser Frage die größte Aufmerksamkeit geschenkt, es auch an praktischen Vorschlägen zur Lösung desselben nicht fehlen lassen. Genosse **Leipart** schlägt folgendes vor:

„Um einen gerechten Ausgleich zu schaffen, fange man bei den öffentlichen Abgaben an. Bei den Steuern möge der verheiratete und mit Kindern gesegnete Mann in höherem Maße als bisher berücksichtigt werden. Und dann gewähre man weiter den Kindern der Arbeiterfamilien aus öffentlichen Mitteln alle nur denkbaren Vergünstigungen, deren Kosten von der Gesamtheit des Volkes aufgebracht werden. Die einzelnen Industrien, in denen die verheirateten Arbeiter beschäftigt sind, mit den Kosten zu belasten, hätte keinen Zweck, weil sie doch in Form erhöhter Kaufpreise für die hergestellten Produkte vom Volke getragen werden müßten. Man gebe den Arbeiterkindern neben dem freien Schulunterricht, neben den Vermitteln auch unentgeltliche Schulpflege,

freie Fahrt zur Schule, unentgeltliche Körperpflege, in gewissem Umfange vielleicht auch Schuhe und Kleider. Man liefere den Arbeiterfrauen für ihre Säuglinge unentgeltliche oder verbilligte Milch oder gebe den Eltern einen bestimmten Erziehungsbeitrag für jedes Kind, den schulentlassenen Kindern eine kostenfreie Lehrstelle oder einen Zuschuß zu den Kosten der Berufsausbildung.“

Die Arbeiterschaft ist unter allen Bevölkerungsschichten an der Bevölkerungspolitik am meisten interessiert, weil sie es gerade ist, die an den Schäden der kapitalistischen Wirtschaftspolitik am schwersten zu tragen hat; sie würde aber ihrem, so, dem allgemeinen Volksinteresse ins Gesicht schlagen, wollte sie das Bevölkerungsproblem auf Kosten der ledigen Arbeitsgenossen lösen wollen. Eine solche unsoziale Bevölkerungspolitik lehnt sie grundsätzlich ab. **Kamrowski**.

Nachbemerkung der Redaktion: Wir haben in früheren Jahren programmatisch und planmäßig für soziale Löhne gekämpft. Die Taktik unseres Verbandes, wie auch unsere Reichs-Manteltarifpolitik hat früher wie jetzt dahin gestrebt, neben dem auskömmlichen Grundlohn auch die einmal vorhandenen Ansätze zum Sozial- und Familienlohn festzuhalten, so weit dies nicht auf Kosten des Grundlohns geschieht. Man kann aber auch, wie der vorstehende Aufsatz es zeigt, grundsätzlich Bedenken erheben, sobald man beide Lohnarten gegeneinander auspielt! Das mag nun für die Privatindustrie durchgängig angebracht sein und zutreffen, für unsere Verhältnisse liegen die Dinge in der Praxis erheblich anders, wie unsere Tarifverträge beweisen. Insofern müssen wir einige Einschränkungen machen. Für uns heißt es nicht „Leistungs- oder Soziallöhne“, sondern unser bisher mit gutem Erfolg geführtes Streben geht dahin, bei uns zu vereinbaren, entsprechend den ähnlich gearteten Befolgungsverhältnissen der Beamten.

Wohl besteht in Arbeitgeberkreisen der Gemeinden das Bestreben, den Leistungslohn allein zu berechnen, womöglich unter Vergleichung mit ungünstigen Industrien, und dann für die sozialen Leistungen eine 15- bis 25prozentige Aufrechnung vorzunehmen. Hiergegen müssen wir uns zur Wehr setzen und das Prinzip der erworbenen Rechte, die Ähnlichkeit mit den Beamtenverhältnissen in der Vordergrund stellen.

Wir treten also unter allen Umständen für einen auskömmlichen Lebens- oder Standardlohn für jeden Gemeinde- und Staatsarbeiter ein (der freilich bei weitem heute noch nicht erreicht wird), andererseits sind die einmal gewonnenen sozialen Positionen möglichst beizubehalten, zu befestigen und weiter auszubauen.

Zum Entwurf der Schlichtungsordnung.

Dem im Mai 1920 veröffentlichten „Referentenentwurf“ nach monatelangen Beratungen der Sachverständigen- und anderen Ausschüsse ein neuer Entwurf einer Schlichtungsordnung gefolgt und im „Reichsarbeitsblatt“ Nr. 12 veröffentlicht worden. Dieser neue Entwurf muß nun Gegenstand öffentlicher Kritik sein.

Ganz besonders wird die Arbeitnehmerschaft der sogenannten „gemeinnütigen Betriebe“ daran interessiert sein. Es soll zu geben werden, daß der zuerst veröffentlichte „Referentenentwurf“ noch größere Ungeheuerlichkeiten aufwies als der jetzige neue Entwurf; aber trotzdem ist letzterer, das soll von vornherein gesagt werden, für die Arbeitnehmerschaft und ganz besonders für die sogenannten „gemeinnütigen Betriebe“ völlig unannehmbar. Die Bestimmungen der §§ 259-261 des „Referentenentwurfs“ sind in dem neuen Entwurf nicht mehr enthalten. Nach diesen sollten Personen, die nach einem organisierten Schiedspruch zur Arbeitsniederlegung auffordern, mit Geldstrafen bis zu 100 000 Mk.; Organisationsleitungen, die unter gleichen Voraussetzungen zur Arbeitsniederlegung auffordern, ebenfalls mit Geldstrafen bis zu 100 000 Mk. belegt werden. Außerdem sollte Personen auf Grund vorgenannter Handlungen die Fähigkeit zur Ausübung von Ehrenämtern aus dem Betriebsratsgesetz sowie sonstigen gesetzlichen Vertretungen im Sinne des Art. 165 der Reichsverfassung auf die Dauer bis zu fünf Jahren aberkannt werden können. Dies sollte aufsteigend dazu dienen, den Sinn und Zweck der Schlichtungsordnung, das Wirtschaftliche der Erklärungen zu bewahren, zu verwirklichen. Man kann aber sehr geteilter Meinung sein.

Der neue Entwurf ist in seiner jetzigen Form auch unter Berücksichtigung der oben genannten Ungeheuerlichkeiten durchaus nicht

angen, bei der Arbeitnehmerschaft irgendwelche Sympathien zu erwecken. Der § 22, nach welchem die von der Landesverwaltungsbehörde zu bestellenden Vorsitzenden der Einigungskammern in der Regel weder Arbeitgeber noch Arbeitnehmer sein sollen, sowie der § 29, nach welchem die nichtständigen Beisitzer durch den Vorsitzenden berufen werden, müssen berechtigtes Mißtrauen hervorgerufen. Die §§ 36 Abs. 3 und 46 Abs. 3 schreiben vor, daß bei Einigungskammern für Unternehmungen und Verwaltungen des Reichs und der Länder die Arbeitgeberbeisitzer nicht gewählt, wie bei den übrigen Kammern, sondern durch die zuständigen Unternehmungen oder Verwaltungen bestellt werden. Gegen diese, durch nichts gerechtfertigte, einseitige Bevorzugung müssen wir uns ganz entschieden wenden. Die außerordentlich starke Heranziehung der Justiz bei der Kammerbesetzung ist nicht einzusehen.

Restlose Befestigung der Rechte der Arbeitnehmer der lebenswichtigen oder gemeinnützigen Betriebe im Kampfe um ihre wirtschaftliche Lage bedeutet der § 55, der lautet:

„Ist bei einer Gesamtheit eine Einigung zwischen den Beteiligten nicht zustande gekommen, so ist vor der Anwendung von Räummaßnahmen die zuständige Schlichtungsstelle oder Schlichtungsbehörde anzurufen. Aussperrungen und Arbeitseinstellungen (Streiks) dürfen nicht stattfinden, bevor die Schlichtungsstelle oder Schlichtungsbehörde angerufen worden ist und einen Schiedsspruch gefällt hat.“

Soweit durch eine Gesamtheit gemeinnützige Betriebe oder Verwaltungen betroffen werden, setzt der Beginn einer Aussperrung oder einer Arbeitseinstellung weiter voraus, daß sie in geheimer Abstimmung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Arbeitgeber oder Arbeitnehmer der durch die Aussperrung oder Arbeitseinstellung betroffenen Betriebe oder Verwaltungen, oder, falls die Satzungen der beteiligten wirtschaftlichen Vereinigungen übereinstimmend eine größere Mehrheit vorschreiben, mit dieser Mehrheit beschlossen worden und mit Verkündung des Schiedsspruches mindestens eine Woche vorher ist. Der Gewerbeaufsichtsbeamte, in dessen Bezirk die Abstimmung stattfindet, ist berechtigt, bei der Abstimmung und der Feststellung ihres Ergebnisses zugegen zu sein und die Ordnungsmäßigkeit zu prüfen. Ort und Zeit der Abstimmung sind von dem Veranstalter der Abstimmung dem zuständigen Gewerbeaufsichtsbeamten rechtzeitig vorher anzuzeigen.

Gemeinnützige Betriebe und Verwaltungen im Sinne der Schlichtungsordnung sind die Krankenhäuser, die landwirtschaftlichen Betriebe während der Erntezeiten der für die Ernährung der Bevölkerung notwendigen Feldfrüchte, die dem öffentlichen Verkehr dienenden Unternehmungen, die Reichsbank, die Reichsdruckerei sowie die Betriebe, welche die Bevölkerung mit Gas, Wasser oder Elektrizität versorgen.

Auf Antrag der Reichsregierung kann der Reichswirtschaftsrat für das Reichsgebiet, auf Antrag der obersten Landesverwaltungsbehörde der Landwirtschaftsrat für das Land oder den Bezirk auch andere Betriebe und Verwaltungen dauernd oder auf bestimmte Zeit für gemeinnützig erklären. Die Landwirtschafts- und die Bezirkswirtschaftsräte haben hierbei Richtlinien, die der Reichswirtschaftsrat aufstellen kann, zu beachten. Ist ein Betrieb oder eine Verwaltung dauernd oder auf länger als sechs Monate für gemeinnützig erklärt, so kann der Reichswirtschaftsrat, der Landwirtschaftsrat oder der Bezirkswirtschaftsrat nach Ablauf von sechs Monaten seine Erklärung jederzeit auch ohne Antrag wieder aufheben.

Gegen die Vorschrift, daß für eine Arbeitsniederlegung eine dreidrittelmehrheit vorhanden sein muß, erheben wir schärfsten Protest. Bisher haben die Arbeitnehmerorganisationen selbst ein großes Interesse daran, daß Arbeitsniederlegungen unter Zustimmung möglichst großer Majoritäten der in Frage kommenden Betriebe erfolgen. Die Festlegung der Mindestmajoritäten muß unter den Umständen den Gewerkschaften überlassen bleiben.

Wichtig rätselhaft bleibt die Notwendigkeit der gesetzlichen Korridorschaft, auszuüben nach § 55 durch die Gewerbeaufsichtsbeamten. Der Absatz 4, wonach Reichswirtschaftsrat, Landwirtschafts- und Bezirkswirtschaftsrat das Recht erhalten sollen, beliebige Betriebe für dauernd oder auf begrenzte Zeit für gemeinnützig zu erklären, muß auf das entschiedenste verworfen werden, da durch der Willkür Tür und Tor geöffnet wird.

Schwer verständlich ist, wie man in der Praxis gedenkt, den § 1 durchzuführen, nach welchem bei Streitigkeiten in „gemeinnützigen Betrieben“ die Schlichtungsbehörden von Amts wegen, gegen den Willen der Parteien, tätig werden sollen. Gegen den Willen der Parteien, d. h. ohne eine Mitteilung über die bestehende Streitigkeit an die Schlichtungsbehörde und ohne Antrag zur Ermittlung etwa vorhandener Streitigkeiten gedenkt man sich nicht auch eine Kriminalabteilung zuzulegen? Den gemeinnützigen Betrieben ist wieder eine besondere Rakung zugelegt, indem § 114 bei Streitigkeiten in gemeinnützigen Betrieben und Ver-

waltungen für etwa ergangene Schiedsprüche der Reichsminister des Innern Antrag auf Verbindlichkeitsklärung stellen kann.

Den Gipfel des Hohes für alle in städtischen, staatlichen und Reichsbetrieben beschäftigten Arbeiter und Angestellten enthält § 117, welcher lautet:

„Soweit ein Schiedsspruch dem Reich, einem Lande, einem Gemeindeverbande oder einer Gemeinde Leistungen auferlegt und die Verbindlichkeitsklärung des Schiedsspruches voraussichtlich eine Ueberschreitung der im Haushaltsplan bewilligten Mittel unmittelbar oder mittelbar zur Folge haben würde, hängt die Wirksamkeit der Verbindlichkeitsklärung von der Genehmigung des Haushaltsausschusses der für die Bewilligung von Mitteln zuständigen Körperschaften, oder, wo ein solcher Ausschuss nicht besteht, von der Genehmigung dieser Körperschaften ab. Durch Verordnung der Reichsregierung oder der einzelnen Landesregierungen kann bestimmt werden, daß die Vorschrift des Abs. 1 auch auf andere Körperschaften des öffentlichen Rechtes sinngemäß Anwendung findet.“

Diese Bestimmungen, wonach die Verbindlichkeitsklärung von Schiedsprüchen, durch welche den Gemeindeverbänden, Reichs- sowie Staatsbehörden Leistungen auferlegt werden, von der Zustimmung der Haushaltsausschüsse abhängig gemacht werden soll, bedeutet ein gefehlich verankertes Privileg für die Genannten, jede materielle Forderung ihrer Arbeitnehmerschaft grundsätzlich abzulehnen. Man wird die Positionen der Staats für Löhne und Gehälter in solcher Höhe einstellen, daß eine Deckung irgendwelcher Forderungen aus den vorgesehenen Staatsmitteln nie vorhanden sein wird, womit auch die gefehlich notwendige Vorbedingung zur Ablehnung der Verbindlichkeit derjenigen Schiedsprüche, die der Arbeitnehmerschaft irgendwelche Vorteile bringen, gegeben ist. Dazu kommt die restlose Aufhebung des Streikrechts nach § 55 für sämtliche Beschäftigten der genannten Betriebe und Verwaltungen und damit liegt die Arbeiterschaft mittels gefehlicher Bestimmungen getriebelt am Boden und wartet der Brocken, die von ihrer Herren Lische fallen.

So sieht der neue Entwurf einer Schlichtungsordnung aus. Wie haben hier die schlimmsten Bestimmungen kritisiert. Dabei ist durchaus nicht gesagt, daß wir im übrigen mit dem Entwurf einverstanden wären. Für die dringend notwendige Schaffung eines einheitlichen Schlichtungswesens ist der vorliegende neue Entwurf in seiner jetzigen Fassung für die Arbeiter der öffentlichen Betriebe unannehmbar. G. Schäum.

Eine Agitationsreise im besetzten Gebiet.

Schon wiederholt war von der Gauleitung Köln-Bonn sowohl wie auch von einer Reihe im besetzten Gebiet liegenden Filialen an den Verbandsvorstand das Ersuchen gerichtet worden, einen Vertreter ins besetzte Gebiet zu entsenden. Unsere dortigen Kollegen hatten das Gefühl, daß die Kollegenchaft im übrigen unbesetzten Vaterlande nicht genügend über die Zustände im besetzten Gebiet unterrichtet sei. Sie sühten sich auch gewissermaßen durch die künstliche Abtrennung vereinsamt und wünschten wieder in engere Verbindung mit der Gesamtorganisation zu kommen. Das gleiche Bestreben war auch beim Verbandsvorstand vorhanden. Dieser beauftragte den Kollegen Müntner, im besetzten Gebiet eine Anzahl Versammlungen abzuhalten. Nachstehend folgt darüber Bericht:

In allen Versammlungen wurde auf Wunsch der Gauleitung „Die gefehliche Regelung der Arbeitszeit in Deutschland“ behandelt. Einmal wegen des neu zu schaffenden Arbeiterrechts und der drohenden Durchlöcherung des Achtstundentages. Zum anderen mußte ein Thema gewählt werden, das den äußeren „hellhörigen Kulturträgern“ nicht zu Bedenken Anlaß gab. Kollege Müntner erörterte die Kämpfe der Arbeiterschaft um die Verkürzung der Arbeitszeit von grauester Vorzeit an. Mit wenigen markanten Strichen zeichnete er die Zustände im alten Griechenland und in Rom zur Zeit der Sklavenarbeit. Daran anschließend entwarf er ein Bild von den Kämpfen der Gesellenbrüderschaften im Mittelalter um die Verkürzung der Arbeitszeit und die Einführung des sogenannten „Guten Montags“. Kurz schilderte er auch die wirtschaftlichen und sozialen Zustände, die durch den Dreißigjährigen Krieg und seine Begleiterscheinungen entstanden waren, und zeigte, daß für etwa 100 bis 150 Jahre die wirtschaftliche Entwicklung Deutschlands durch diesen Krieg zurückgehalten worden war. Als die Nachwirkungen des Dreißigjährigen Krieges überwunden waren, erstarbte auch wieder das gewerbliche und kommerzielle Leben und mit diesem die Kämpfe der Arbeiterschaft um die Verkürzung und gefehliche Festlegung der täglichen Arbeitszeit. Anfolge der Entwicklung der Technik begann im Anfang des neunzehnten Jahrhunderts langsam die Industrialisierung, d. h. die Umwandlung von

er wird so lange Verwirklichung finden, so lange deutsche Herzen und deutsche Arbeiter im linksrheinischen Gebiet zu finden sind. Ueberall zeigte es sich, mit welcher Liebe die Arbeiterschaft im besetzten Gebiet zu ihrem Vaterlande steht. Daß uns das linke Rheinufer nicht entfremdet wird, dafür sorgen schon die Besatzungstruppen selbst. In einer Filiale, die hier nicht genannt werden soll, wurde unser Vorsitzender nebst Frau verhaftet, weil diese einem französischen Offizier gegenüber betont hatte, „daß die Wohnung, in der sie sich befindet, ihre Wohnung sei“. Nach einigen Tagen wurden Mann und Frau natürlich wieder freigelassen, aber jedesmal, wenn der Mann, der, nebenbei gesagt, Schulheizer ist, den Schulhof überschreitet, auf dem eine französische Kompanie Übungen macht, erschallt in Anwesenheit des Offiziers der freudige Ruf: „Bon jour, cochon!“ Da dieser Fall typisch ist, nicht etwa eine Einzelercheinung, so erklärt sich vieles, was manchem von uns bis jetzt unerklärlich war.

Wir aber rechts des Rheines, wir wollen auch an dieser Stelle unseren Kollegen im besetzten Gebiet die Versicherung geben, daß wir stets und ständig mit ihnen zusammen arbeiten, zusammen fühlen und denken wollen, daß wir stets zum Ausdruck bringen werden, die Unteilbarkeit der deutschen Arbeiterschaft ist die beste Gewähr für den Zusammenhalt des Reiches und sie wird Weibchen ohne Wanken und Schwanken, ohne Rücksicht, ob die Besatzungsbehörden die Peitsche oder das Zuderbrot anzuwenden für notwendig halten.

Einschränkung oder Stilllegung?

Ueber diese Frage hatte der gesetzliche Schlichtungsausschuß in Frankfurt a. M. eine Entscheidung zu treffen, der folgender Sachverhalt zugrunde lag. Die Finanzlage der Stadtgemeinde ist nach Angabe des Magistrats keine gute, und um Ersparnisse zu erzielen, wurde bereits vor längerer Zeit der Etat der Stadtgärtnerei von rund 4 Millionen M. auf etwa 2 Millionen M. herabgesetzt. Diese Kürzungen des Etats gaben der Stadtgärtnerei Veranlassung, Arbeiterentlassungen in größerem Umfange vorzunehmen.

Im vergangenen Herbst hatte die Stadtgärtnerei durch die beim Arbeitsamt geschaffene sogenannte Ausgleichsstelle der städtischen Forstverwaltung zum Holzfällen etwa 50 Arbeiter übernommen. Als nun in diesem Frühjahr das Holzfällen in einigen Distrikten zu Ende ging, erhielten die Arbeiter kurzer Hand die Kündigung von der Forstverwaltung. Durch Anrufung des Schlichtungsausschusses gelang es, die gefündigten Arbeiter bei der Forstverwaltung wieder unterzubringen. Mittlerweile ging aber das Holzschlagen bei der Forstverwaltung vollständig zu Ende und alle von der Stadtgärtnerei an die Forstverwaltung überwiesenen Arbeiter belamen das Arbeitsverhältnis aufgelöst. Auch in diesem Falle wurde der Schlichtungsausschuß angerufen, der einen Schiedspruch fällte, wonach die Stadtgärtnerei die Arbeiter wieder übernehmen mußte, da bei der Ueberweisung eine Kündigung des Arbeitsverhältnisses nicht stattgefunden hat. Die Stadtgärtnerei ihrerseits übernahm die Arbeiter, und nach ungefähr 14 tägiger Beschäftigung kündigte erneut

die Direktion den übernommenen Arbeitern das Arbeitsverhältnis mit der Begründung, daß eine teilweise Stilllegung des Betriebes eingetreten sei. Mit der Angabe der teilweisen Stilllegung auf den Kündigungsschreiben unternahm die Stadtgärtnerei den heimlichen Versuch, den Schlichtungsausschuß von vornherein auszuschalten. Wie wichtig die ganze Angelegenheit für den Magistrat war, bezeugte bei den Verhandlungen die Anwesenheit von zwei Magistratsmitgliedern. Der Einspruch des Arbeiterrats gegen die Kündigung stützte sich auf das BVO. und die Verordnung vom 12. Februar 1920. Vom Vorsitzenden des Arbeiterrats sowie vom Vertreter unserer Organisation wurde mit aller Entschiedenheit bestritten, daß eine teilweise Stilllegung des Betriebes eingetreten sei, vielmehr ist der Grund zu Entlassungen der, die in dem Etat gestrichenen 2 Millionen M. einzusparen. Der Vertreter des Magistrats vertrat die Anschauung, daß durch den Abstrich von 2 Millionen M. die teilweise Stilllegung bereits eingetreten sei und erludte den Schlichtungsausschuß, dem Direktor der Stadtgärtnerei als Sachmann und Sachverständigen ausreichende Gelegenheit zur Begründung zu geben, damit dargetan werde, welche Betriebszweige der Stadtgärtnerei tatsächlich stillzulegen. Der Direktor der Stadtgärtnerei versuchte an einigen Beispielen zu erläutern, wie das aufgestellte Arbeitsprogramm in Zukunft mit weniger Arbeitern bewältigt werden muß. Die Anlagen würden zukünftig nicht mehr mit Blütenpflanzen bepflanzt, die Schmückung der öffentlichen Gebäude mit blühenden Pflanzen hört ganz auf, bei den Rasenflächen in den öffentlichen Anlagen unterbleibt die frühere sorgfältige Unterhaltung usw., das vorhandene Betriebsmaterial bleibt ungenützt. So äußert sich die teilweise Stilllegung. Auf Anfrage des Vorsitzenden des Schlichtungsausschusses, wie sich der Magistrat zu einer Streckung der Arbeitszeit stelle, erklärten beide Magistratsvertreter, eine Streckung könnte nicht in Frage kommen. Bei den Erörterungen wurden auch noch andere grundsätzliche Fragen von dem Vorsitzenden des Arbeiterrats und dem Vertreter der Organisation gründlich durchgesprochen. Die Sitzung wurde vertagt und ein neuer Termin anberaumt zur Verkündung des Schiedspruches.

Im dem Protokoll heißt es u. a.:

„Der Vertreter des Gemeinde- und Staatsarbeiterverbandes, Herr Schneider, machte demgegenüber etwa folgendes geltend: Sie müssen die Betriebe der Stadtgemeinde als ein Ganzes betrachten und nicht nur den Betrieb der Stadtgärtnerei herausheben. Die Stadtgärtnerei ist nur der winzigste Teil der Betriebe, die dem Magistrat unterstellt sind. Ich habe mir die Mühe gemacht, einmal festzustellen, wieviel Arbeiter, die in der Stadtgemeinde beschäftigt waren, im vergangenen Jahre verstorben sind. Es waren dies 52 Mann. Weiterhin kommt hinzu der automatische Abgang von Pensionierungen usw. Wenn man diese Ziffern vergleicht, ist dadurch schon die Möglichkeit gegeben, jegliche Entlassungen zu vermeiden. Meine Herren! Die Arbeiter werden entlassen, man sagt die Stadtgemeinde verweigert die Mittel. Ich stelle deshalb fest, daß von den Beamten der Stadtgärtnerei noch keiner entlassen worden ist, und wäre es notwendig und zweckentsprechend, an der obersten Instanz anzusprechen. Nur bei den Arbeitern sagt man, man hat die Mittel nicht mehr. Man will jetzt bei der Stadtgärtnerei neue Beamtenstellen schaffen. Wenn solche Mittel noch vorhanden sind, kann man

Die Entstehung und Entwicklung des Menschengeschlechts.

Von Johannes Gut.

Einführung.

Diese Schrift enthält wenige geschichtliche Einzelheiten. Sie soll nur die Entstehung und Entwicklung des Menschengeschlechts schildern und zugleich anregend unterhalten. Objektive, vorurteilsfreie Geschichte zu schreiben, ist gar nicht so leicht, denn jeder Mensch trägt eine Geistesbrille, die Bererbung, Erziehung, seine eigenen Erfahrungen, Lebensschicksale und der Kreis, in dem er sich bewegt, ihm aufgesetzt haben.

Die Franzosen sehen mit Recht in der Jungfrau von Orleans eine von Vaterlandsiebe begeisterte Heldin, ein edles, keines Mädchen; der größte Dramatiker aller Zeiten, Shakspere hingegen, den die Natur in ihrer verschwenderischsten Geberlaune mit allen Geistesgaben in überreicher Fülle ausgestattet hatte, der das menschliche Herz und alle menschlichen Verhältnisse besser kannte als irgend einer, zeichnet sie in seinen Königsdramen als eine Bühnene, eine Hege, weil er durch die Englanddrille nur den Schaden sah, welchen sie seiner Nation zugefügt hatte.

Und wenn es sich gar um religiöse Gegensätze handelt, da hat die Brille so dicke, farbige Gläser und ist von Vorurteilen so dicht beschichtet, daß man kaum hindurchblicken kann. So wird ein strenggläubiger Katholik die geistesgewaltige Heldengestalt Luthers

nicht richtig zu beurteilen vermögen. — Nachdem die Kreuzfahrer Jerusalem erobert hatten, warteten sie bis zu den Knöcheln im Blut erschlagener Mohammedaner; dann stürzten sie am Grabe des Erlösers in die Knie und waren fest überzeugt, ein Gott wohlgeselliges Werk verrichtet zu haben, weil sie Tausende von Menschen getötet hatten, die zwar denselben Gott, aber doch in etwas anderer Form anbeteten und verehrten. —

Es ist eine der traurigsten Erscheinungen der Weltgeschichte, daß gerade die durch Rasse und Religion am nächsten verwandten Völker sich am grausamsten und erbittertsten betriegten. So kämpften im Altertum semitische Völker gegen semitische, Griechen gegen Griechen, Römer gegen Römer, und seitdem die Religion der Liebe in die Welt gekommen ist, ist es durchaus nicht besser geworden. Das ganze Mittelalter hindurch, die neuere und die neueste Zeit zeigt eine ununterbrochene Kette von Kriegen zwischen den Betennern der Religion der Nächstenliebe, der Feindesliebe.

Wir haben es ja erst vor wenigen Jahren erlebt, wie Reid, Haß, Rachsucht, Habgier, Größenwahn — und wie all die anderen Erscheinungsformen der Unvernunft heißen — es zuzwege brachten, daß auf Befehl weniger Personen Millionen mit allen nur erdenkbaren Vernichtungsmitteln ausgerüstete Menschen gegenseitig zu Felde zogen; Menschen, die sich nie gesehen, nie etwas zueinander getan hatten.

Sollte es denn gar kein Mittel geben, daß die Menschheit geneset? O ja, ein sehr einfaches: Wir brauchen nur das Gegenteil von dem zu tun, was wir bisher getan haben. Wir brauchen nur neben der

nicht von einer teilweisen Stilllegung des Betriebes reden. Auf Grund dieses automatischen Abgangs ist es bei den rund achttausend beim Magistrat beschäftigten Arbeitern sehr leicht möglich, ohne weitere Entlassungen die Arbeiter unterzubringen. Es handelt sich meistens um ungelernete und angelernte Arbeiter, die jede Arbeit verrichten können. Bei den Kläranlagen, der Straßenreinigung und dem Straßenbau ist es sehr leicht möglich, auch dieses Personal zu beschäftigen. Ich befreite, daß die Verordnung vom 12. Februar hier nicht in Frage kommt. Auch das Betriebsrätegesetz gilt ein und entläßt sie gegen diese Kündigungen Einspruch zu erheben, da es sich nicht um eine Stilllegung des Betriebes handelt.

Stadtrat Saran: „Herr Schneider ist in seinen ersten Ausführungen auf eine prinzipielle Frage eingegangen, die unter allen Umständen für die deutschen Gemeinden von erheblicher Tragweite ist. Es handelt sich darum, ob die Betriebe einer Gemeinde als Einzelbetriebe oder als Gesamtbetrieb angesprochen werden. Der Magistrat steht auf dem Standpunkt, daß es Einzelbetriebe sind. Wir bitten um Entscheidung darüber, ob die Betriebe als Einzelbetriebe anzusprechen sind. Wir behaupten, daß es Einzelbetriebe sind. Jede einzelne Betriebsverwaltung streift nach ihrem Bedürfnis Leute ein und entläßt sie auch wieder. Daraus geht ohne weiteres hervor, daß es Einzelbetriebe sind.“

Hierauf legte Stadtgartendirektor Bromme, wie schon oben gesagt, dar, inwiefern eine teilweise Stilllegung bereits erfolgt ist und eine Streckung der Arbeit unmöglich sei. — In der Sitzung am 27. April 1921 verkündete dann der Vorsitzende des Schlichtungsausschusses folgende Entscheidung:

1. Es liegt keine teilweise Stilllegung des Betriebes im Sinne des § 85 B.R.G., sondern eine Einschränkung des Betriebes vor. Einspruch gegen die Kündigungen auf Grund § 84 Ziffer 4 B.R.G. ist daher zulässig. Der Einspruch ist aber nicht begründet.

2. Der Einspruch gegen die Kündigungen auf Grund der Verordnung vom 12. Februar 1920 ist zulässig und begründet. Die Magistrats-Stadtgärtnerei ist wegen Verletzung des § 12 der Verordnung verpflichtet, das Dienstverhältnis mit den 51 gekündigten Stadtgartenarbeitern zu erneuern.

Der zweite Teil der Entscheidung ist ein Schiedspruch, der den Parteien eröffnet wird mit der Aufforderung, sich innerhalb 5 Tagen nach Zustellung zu erklären, ob sie sich demselben unterwerfen oder nicht.

Zur Begründung führte der Vorsitzende u. a. aus:
Der Schlichtungsausschuss konnte sich nicht der Auffassung des Magistrats anschließen, daß es sich im vorliegenden Falle um eine teilweise Stilllegung des Stadtgärtnereibetriebes handelt. Stilllegung eines Betriebes ist die nicht vorübergehende Einstellung des Betriebes, teilweise Einstellung ist die Einstellung eines Teils des Betriebes. Erforderlich ist also, daß ein Teil des Betriebes eingestellt wird. Von einer solchen Einstellung eines Teils des Stadtgärtnereibetriebes ist aber keine Rede. Durch den Wegfall sämtlicher programmmäßigen Arbeiten, die der als Auskunftsperson vernommene Stadtgartendirektor Bromme als in Zukunft fortsetzbar aufgeführt hat, wird kein Teil des Stadtgärtnereibetriebes stillgelegt. Der gesamte Stadtgärtnereibetrieb geht vielmehr weiter, der Arbeitsumfang ist nur eingeschränkt. Bei einem Betriebe wie der Stadtgärtnerei, der nicht gegliedert ist und bei dem alle Arbeiten ineinander übergehen, und wo alles ineinanderfließt, kann überhaupt nicht von einer teilweisen Stilllegung des Betriebes gesprochen werden. Wenn dort der

Aufgabekreis des als solchen fortgeführten Betriebes infolge Abbruch von 2 Millionen Mark auf absolut notwendige Arbeiten eingeengt wird, so ist das Gesamtbild keine teilweise Stilllegung, sondern eine Einschränkung des Betriebes. Handelt es sich somit nicht um eine teilweise Stilllegung im Sinne des § 85 des Betriebsrätegesetzes, sondern um eine Betriebs Einschränkung, so ist der im übrigen form- und fristgerecht erklärte auf § 84 Ziffer 4 gestützte Einspruch des Arbeiterrats gegen die Kündigung der 51 Gärtnereiarbeiter zulässig. Der Schlichtungsausschuss erachtet aber als unbegründet, da die Kündigung für die größtenteils verheirateten Arbeiter bei der herrschenden großen Arbeitslosigkeit zwar eine unbillige Härte bedeutet, diese Härte aber durch die Notwendigkeit des Abbaues, also durch die Verhältnisse des Betriebes bedingt ist. Tagore vor dem auch auf § 12 der Verordnung vom 12. Februar 1920 gestützten Einspruch gegen die Kündigung der 51 Arbeiter nicht zu verfechten. Es ist unbillig, diese erst erfolgen, nachdem angemessene Arbeitsstreckung vorgenommen war. Diese Arbeitsstreckung kann nach der Meinung des Schlichtungsausschusses der Stadtgärtnerei zugemutet werden, sie muß mit Unbequemlichkeiten verbunden sein, sie ist aber technisch und dem großen finanzielle Schwierigkeiten durchzuführen, zumal es sich nur um angelernte Arbeiter handelt, die überall in dem vielgestaltigen städtischen Gärtnereibetrieb beschäftigt werden können. Die Streckung der Arbeit braucht aber nur innerhalb des Stadtgärtnereibetriebes vorgenommen zu werden. Eine andere städtische Betriebsabteilung kommt für die Streckung nicht in Frage. Die Stadtgärtnerei ist ein abgeschlossener Betrieb für sich mit jetzt 300 Arbeitern: sie hat einen eigenen Betriebsrat; sie stellt selbständig die Arbeiter ein und entläßt sie selbständig. Es wäre ein Unding, zu verlangen, daß die Arbeit in anderen städtischen Betrieben erst gestreckt werden müßte, ehe Entlassungen von Gärtnereiarbeitern vorgenommen werden dürften. Ein Abbau würde dadurch absolut unmöglich gemacht.“

Beschwerde an den Internationalen Gewerkschaftsbund.

Der Vorstand des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes hat sich veranlaßt gesehen, den Vorstand des Internationalen Gewerkschaftsbundes auf Vorgänge aufmerksam zu machen, die die einmaligen fiskalischen Heeres- und Marinebetriebe des Deutschen Reichs betreffen. Diese Betriebe, die ehemals ausschließlich zur Herstellung von Waffen und Kriegsgüter bestimmt waren, hatten während des Krieges bis zu 200 000 Arbeiter und Angestellte beschäftigt. Nach Beendigung des Krieges ist diese Zahl auf 40 000 beschränkt worden. Die Anfertigung von Kriegsmaterialien wurde schon lange vor Abschluß des Versailler Friedensvertrages eingestellt und im April 1919 beschloß die Verfassende Nationalversammlung auf Anregung der Arbeiterschaft, diese bisher für Kriegszwecke bestimmten Betriebe nacheinander auf Friedensarbeit umzustellen. Später wurde aus diesen Betrieben eine Aktiengesellschaft gemacht, die den Namen Deutsche Werke Aktiengesellschaft führt. (Eine ausführlichere Beschreibung der Deutschen Werke ist in Nr. 18 der „Gewerkschaft“ zu finden.) Die Deutschen Werke unterstehen der Leitung von 300 Leuten, die in der Privatwirtschaft erfahren sind. Sie haben ferner ihren Vorstand, ihren Aufsichtsrat und ihre Generalversammlung. Sie schließen mit dem Reich und mit Privaten Verträge ab, wie jedes

Eckstiege auch der Nächstenliebe, der Menschenliebe, ein Plätzchen an der Sonne gönnen; keinen Krieg, keine Rachegefühle haben und nicht aus Habgier allein besitzen wollen.

Wenn alle Menschen klar erkennen und begreifen würden, daß sie alle an ein und denselben Gott glauben, gleichviel ob sie Gläubige oder Freidenker sind, denn sie verehren alle, freilich unter tausend verschiedenen Namen, ein und dasselbe schlechthin ewige und unendliche Seiende, wovon der Beschränkteste genau so viel weiß wie der Allerklügste, und wovon die gesamte Menschheit nie und nimmer etwas wissen wird.

Ob der Mohammedaner glaubt, daß es nur einen Gott gibt, oder der Brahmane neben der Trinität Brahma, Wischnu und Siva noch 330 Millionen Untergötter annimmt, darauf kommt es gar nicht an. Wenn jeder einzelne nur gut, friedfertig und duldsam gegen Andersgläubige wäre, wenn die Vernunft über die Unvernunft siegen würde, National-, Rassen- und Klassenhaß entschäfen, dann würde die Sonne echter Humanität siegreich am Völkertimmel emporsteigen.

Die großen Eiszeiten.

Viele Millionen Jahre sind verstrichen, seitdem sich die Erde als gasförmiger Dunstkring von der Sonne löste, viele Millionen Jahre, seit sie als glühender Ball in majestätischem Reigentanz, sich um sich selber drehend, ihre mütterliche Heimat umkreiste. Und wieder mußten Millionen Jahre vergehen, ehe sich das Wasser in tropfbar flüssiger Form auf der Erdoberfläche niederlassen konnte, und wieder lange

Zeiträume, ehe das Wasser in den Urmeeren soweit abgekühlt war, um mikroskopisch winzigen Urwesen die Bedingungen ihrer Existenz zu gewähren.

Wie wir die Weltgeschichte, welche uns die wechselvollen Schicksale erzählt, welche die Menschheit in der Zeit erlebt hat, aus der wir schriftliche Ueberlieferungen besitzen, einteilen in: Altertum, Mittelalter und Neuzeit, so teilen wir die nach vielen Millionen Jahren zählenden Zeiträume, in denen sich die organischen Wesen, also Pflanzen und Tiere, von den einfachsten Urwesen zu immer höheren und reicheren Formen entwickelten, ein in: Primärzeit, oder erste Zeit, Sekundär- oder zweite Zeit und Tertiär- oder dritte Zeit. Und wie der Weltgeschichte die vorgeschichtliche Zeit vorangeht, so wir nur deuten können aus den zum Teil versteinerten Ueberresten, welche der Schoß unserer Mutter Erde uns aufbewahrt hat, und wie wir der Neuzeit noch die allerneueste Zeit anhängen, so geht auch in der Entwicklungsgeschichte der Erde, den Erdschichten, welche versteinerte Ueberreste von Pflanzen und Tieren enthalten, eine Erdgeschichte voraus, welche keinerlei organische Einschüsse enthält, und auf die Tertiärzeit folgt die vierte Zeit, die wir Quartärzeit oder Diluvium nennen. Daran schließt sich die Jetztzeit oder das Miozänium.

Am Schluß der Sekundärzeit waren aus Reptilien die Urformen der Säugetiere hervorgegangen, die sich während der Tertiärzeit zu immer höheren und reicheren Formen entwickelten. So gab es in der ältesten Tertiärzeit noch keine wirklichen Affen, sondern nur Halbaffen, oder Lemuriden, welche noch die Kennzeichen von Vorn

Unternehmen. Das Reich hat lediglich das Betriebskapital zur Verfügung gestellt, hat allerdings auch sämtliche Aktien und Genussscheine in Händen.

Die Betriebsräte der zu den Deutschen Werken gehörenden Betriebe haben sich beim Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbund wiederholt beschwert über die Art und Weise, wie die alliierte militärische Kontrollkommission (besonders deren französische Mitglieder) die Aufgaben durchführt, die aus dem Vertrage von Versailles abgeleitet werden. Dadurch wird die Aufrechterhaltung der Deutschen Werke geradezu unmöglich, selbst man in Betracht ziehen will, daß die bei dem vom Friedensvertrag vorgeschriebenen Maßnahmen zur Entlassung gelegentlich im Uebermaß zu weit gegangen wird. Überdies sind die Maßnahmen der alliierten Kontrollkommissionen im wesentlichen als Aushängeschild dient und die die Existenz der Betriebe der Deutschen Werke vernichten müssen.

Aus den vorgetragenen Beschwerden führt der Bundesvorstand folgende an:

1. Die militärische Kontrollkommission verbietet jede Bewegung von Maschinen, selbst die Bewegung von einem zum anderen Werk, und gibt auch noch zu begründeten Anträgen, einzelne Maschinen zu verlegen, nicht statt.

2. Schrott, welcher aus der Zerstörung von Spezialmaschinen für Kriegsgewehr abgefallen ist, wird nicht den Deutschen Werken zum Kauf angeboten, obwohl sie ihn in eigenen Hütten verarbeiten können, sondern an außenstehende Firmen verkauft.

3. Sämtliches Rohmaterial, das in den Betrieben vorhanden ist, wird, auch ohne daß es ausgesprochenes Kriegsmaterial wäre, wie alle Holzvorrate, Rundmessing, Flach Eisen, jede Tafel Blech, jedes Stück Leder, als Kriegsmaterial bezeichnet und beschlagnahmt.

Diese Maßnahmen leitet die Kommission anscheinend aus zwei Überlegungen des Vorkriegsstatus vom 10. Februar 1920 ab. Nach einer Entscheidung soll das Produkt der Zerstörungen in den Werken der Alliierten bleiben, die darüber frei verfügen können. Nach der ersten Entscheidung vom 10. Februar steht eine andere vom 10. Mai 1920 gegenüber, wonach Maschinen und Werkzeuge, welche Friedenszwecke arbeiten, der deutschen Regierung zu ihrer Verfügung belassen werden sollen.

Die zweite Entscheidung des Vorkriegsstatus vom 10. Februar bezieht sich auf die Schließung der deutschen Kriegsbetriebe besagt in dem Sinne, daß die dem Reichsfinanzministerium unterstehenden Staatsbetriebe, welche ausdrücklich eine Bestimmung zur Herstellung von Friedensgeräten haben, weiterbetrieben werden können, um die Entlohnung ihrer Arbeiter zu verbinden. Zu diesen Betrieben gehören die Deutschen Werke. Ihre Weiterführung ist natürlich nur dann möglich, wenn ihnen Maschinen und Rohstoffe belassen werden. Die gleichen Anordnungen der militärischen Kontrollkommission müssen auch in kürzester Zeit die völlige Stilllegung dieser Betriebe zur Folge haben, denn es werden nicht nur einzelne Maschinen, sondern ganze Hallen mit Maschinen, zum Beispiel auch schwere Drehbänke, die von der Eisenbahnverwaltung in Auftrag gegebene Rohstoffe bearbeitet werden, beschlagnahmt. Man begnügt sich auch nicht mit den Maschinen, die während des Krieges in den Werken benutzt wurden, sondern beschlagnahmt auch neu angeschaffte Maschinen, zum

Beispiel in Spandau Automaten, die erst für die Herstellung von Friedenswaren (z. B. Lampenfassungen und ähnliche Blechgegenstände) nach dem Kriege neu beschafft worden sind. Wenn die Kontrollkommission in dieser Weise verfährt, so ist es unmöglich, die auf Friedensarbeit umgestellten Betriebe weiterzuführen und die 40 000 Arbeiter und Angestellten weiterzubeschäftigen.

Die Beschwerde verweist nochmals darauf, daß bei den Deutschen Werken kein Privateigentum tätig ist, daß sie vielmehr durchaus ein gemeinwirtschaftliches Unternehmen sind. Es ist also nicht nur für die deutsche Arbeiterschaft, sondern auch für die Arbeiterschaft der Entente-Länder notwendig, daß die Deutschen Werke weitergeführt werden. Die Beschwerdeschrift spricht auch die Vermutung aus, daß bei den Maßnahmen der militärischen Kontrollkommission großkapitalistische Interessen mitsprechen, da die Unternehmer Deutschlands und sicher auch der Entente-Länder in dem Unternehmen eine für den Großkapitalismus gefährliche Konkurrenz erblicken. Die Kapitalisten mögen nicht ohne Grund befürchten, daß die Weiterführung und Entwicklung des auf gemeinwirtschaftlicher Grundlage aufgebauten Unternehmens ihren privaten Profitinteressen schädlich werden könnte. Die Beschwerdeschrift spricht zum Schluß die Bitte aus, daß das Bureau des Internationalen Gewerkschaftsbundes diese Mitteilungen in geeigneter Weise verwenden und seinen Einfluß aufbieten möge, um die drohende Weitervermehrung der Arbeitslosigkeit in Deutschland zu verhindern.

Aus Politik und Volkswirtschaft

Politisches.

Neubildung der Reichsregierung. Annahme des Ultimatums, Oberbefehl. Nach ungeheurer schwierigen Verhandlungen ist am 10. Mai die neue Reichsregierung zustande gekommen, die aus dem Zentrum, den Deutschdemokraten und den Sozialdemokraten gebildet wurde. Die Unabhängigen Sozialdemokraten, die zum Eintritt in die Regierung ebenfalls erlucht wurden, erklärten, sich nur an einer Regierung zu beteiligen, die von der SPD, der UEP, dem Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbund und dem VFA-Bund gebildet würde. Da eine solche Regierung nicht möglich war, kam das oben bezeichnete Kabinett zustande. Ihm gehören als Reichsminister der bisherige Reichsfinanzminister Wirth (Zentrum), als Reichsminister der Finanzen der ehemalige Reichsminister Bauer (SPD), Reichsminister des Innern Dr. Gradnauer (SPD), ehemals Minister des Innern in Sachsen, Reichswirtschaftsminister Robert Schmidt (SPD), der dieses Amt schon früher einmal bekleidete, Reichsjustizminister Schiffer (Dem.), Reichsarbeitsminister Dr. Brauns (Zentrum), Reichspostminister Giesberts (Zentrum), Reichswehrminister Gehler (Dem.), Reichsverkehrsminister Gröner, Ernährungsminister Hermes (Zentrum) an. Die letzten fünf bekleideten diese Ämter schon im Kabinett Fehrenbach. Das Finanzministerium und das des Äußeren sind noch unbesetzt. Letzteres wird vom neuen Reichsminister bis dahin mitverwaltet. — Diese neue Regierung erhielt vom Reichstag den Auftrag, das Ultimatum der Entente anzunehmen. Die Annahme des Ultimatums hatte der Reichstag mit 220 gegen 172

den, Affen und Affen in sich vereinigen. Das mittlere Tertiär des Zeitalter der Affen und erst im letzten Abschnitt des Tertiär kommen die Menschenaffen.

In der mittleren Tertiärzeit war die Eigenwärme der Erde noch bedeutend, daß sich selbst an ihren Polen kein Eis bilden konnte. Die bewohnten der versteinerten Leberreste von Pflanzen und Tieren, die jetzt nur in den Tropen leben können. Man hat nämlich die Leberreste selbst im hohen Norden in mittleren Tertiärstadien abgegraben, es muß also damals auf der ganzen Erde Tropenklima herrscht haben.

Man anders gestalteten sich die Verhältnisse am Schluß der Tertiärzeit. Damals bildeten sich in den arktischen Gegenden der großen Eiszeiten. Auf den Hochgebirgen und Hochebenen entstanden mächtige Gletscher, welche von Schottland her bis zur Höhe von Schweden und Norwegen über die Norddeutsche Tiefebene, den Harz, Thüringen, Schlesien bis nach Südrussland vordrangen. Auch die Alpen, Pyrenäen und die anderen Hochgebirge waren von gewaltigen Gletscher aus. In den anderen Erdteilen fanden ähnliche Vorgänge wie in Europa statt.

Die höchst wahrscheinliche Veranlassung der großen Eiszeiten ist eine geringe Verschiebung der Kreisbahn liegen, welche die Erde um die Sonne beschreibe, wodurch die Winter länger und die Sommer kürzer werden. Die Astronomen haben berechnet, daß alle 100 000 Jahre eine solche Aenderung der Erdbahn eintritt. Vor 50 000 Jahre soll jede große Eiszeit dauern, und ebenso jede soll vergehen bis zum Beginn einer neuen. Da bisher

drei große Eiszeiten über die Erde dahingegangen sind und seit dem Schluß der letzten etwa 30 000 Jahre, so muß das Diluvium vor ungefähr 280 000 Jahren begonnen haben.

Die Gletscher schoben sich langsam vor und zwangen die Tiere und Pflanzen die Wanderung nach dem Süden anzutreten.

Die riesigen Saurier der Sekundärzeit hatten nur ganz kleine Gehirne, und wenn auch die Gehirne der Säugetiere am Schluß der Tertiärzeit sechs bis achtmal größer waren als die ihrer Ahnen bei dem Beginn des Tertiär, so waren sie doch im Verhältnis zu den Gehirnen der heutigen Tiere gleicher Art noch sehr klein.

Die verhältnismäßig größten Gehirne hatten im ersten Abschnitt der Diluvialzeit die damals lebenden Menschenaffen, und aus diesen hat sich in Rot und Tod, im Ringen mit der wilden, ungebildeten Natur, im Kampf mit den Riesentieren jener Zeit um des Lebens dringendste Bedürfnisse, der Mensch aus dem Stande der Tierheit emporgerungen.

Wir dürfen unsern Ahnherren selbstredend nicht mit Kulturmenschen vergleichen, nicht einmal mit den halbwildem Indios da mato in den Urwäldern Brasiliens. Die können doch wenigstens bis vier zählen; was darüber ist, gilt ihnen als viel. Das konnte unser Stammvater noch nicht. Er konnte nur einige tierische Laute ausstoßen. Woher wir das wissen und manches andere, was sich auf den Urmenschen bezieht, davon wollen wir uns unterhalten, wenn ich von dem vorgefertigten Menschen Bericht erstatte.

Stimmen beschlossen. Für die Annahme stimmten geschlossen die beiden sozialistischen Parteien und das Zentrum. Von den Demokraten stimmten 17 für und 21 gegen die Annahme. Außerdem waren für Annahme die Abgeordneten Dr. Heinze, v. Kaumer, Frau v. Oheimb und v. Rheinbaben von der Deutschen Volkspartei, ferner stimmten dafür die Abgeordneten Schirmer und Pöschel von der Bayerischen Volkspartei und der von den Kommunisten ausgeschlossene Abgeordnete Reich. Geschlossen gegen die Annahme stimmten die Deutschnationalen und die Kommunisten und außer der Mehrheit der Demokraten die Mehrheiten der Deutschen und der Bayerischen Volkspartei. Der Abgeordnete Dr. Levi war nicht anwesend. Der neue Reichkanzler hat daraufhin den Entente-regierungen folgende Note telegraphisch übermittelt:

„Auf Grund des Beschlusses des Reichstages bin ich beauftragt, mit Beziehung auf die Entschließung der alliierten Mächte vom 5. Mai 1921, namens der neuen deutschen Regierung folgendes, wie verlangt, zu erklären: Die deutsche Regierung ist entschlossen: 1. Ohne Vorbehalt oder Bedingung ihre Verpflichtungen, wie sie von der Reparationskommission festgestellt sind, zu erfüllen. 2. Ohne Vorbehalt oder Bedingung die von der Reparationskommission hinsichtlich dieser Verpflichtungen vorgeschriebenen Garantienmaßnahmen anzunehmen und zu verwirklichen. 3. Ohne Vorbehalt oder Verzug die Maßnahmen zur Abrüstung zu Land, zu Wasser und in der Luft auszuführen, die ihr in der Note der alliierten Mächte vom 29. Januar 1921 notifiziert worden sind, wobei die rückständigen sofort und die übrigen zu den vorgeschriebenen Zeiten auszuführen sind. 4. Ohne Vorbehalt oder Verzug die Aburteilung der Kriegsschuldigen durchzuführen und die übrigen unerfüllten, im ersten Teile der Note der alliierten Regierungen vom 5. Mai erwähnten Vertragsbestimmungen auszuführen. Ich bitte, die alliierten Mächte von dieser Erklärung unverzüglich in Kenntnis zu setzen.“

Der weitere Vormarsch der Ententetruppen und die Befehung des Ruhrreviers ist daraufhin unterblieben. Damit hat Deutschland die ungeheure Last des Ententeedikts auf sich genommen. Soweit es möglich sein wird, sie abzubürden, muß abgewartet werden.

Während die Befehung des Ruhrreviers vermieden worden ist, gärt und brodelt es seit Anfang Mai in Oberschlesien in der bedenklichsten Weise. Irreguläre polnische Truppen unter Führung des berüchtigten Korsantj führen einen regelrechten Krieg gegen die deutsche Bevölkerung, lediglich zu dem Zweck, der Entscheidung des Obersten Rates in Paris zu vorzuziehen und Oberschlesien für Polen zu annektieren. Die furchterlichsten Terrorakte sind dort vorgekommen. 100 000 Mann soll Korsantj unter seiner Fahne haben, denen gegenüber die Ententetruppen an Zahl geringer und den Polen angeblich nicht gewachsen sind. Anerkannt wird allgemein das tapferere Verhalten der Italiener, in deren Abschnitt auch der polnische Vorstoß stark zurückgedrängt ist. Hingegen wird man den Eindruck nicht los, als ob es den Franzosen an genügender Willen fehle, entschlossen gegen die Polen vorzugehen. Die englische Regierung wiederum gibt bekannt, daß sie keine Truppen mehr in Oberschlesien habe. Wie weit die Dinge bereits gediehen sind, zeigt eine Meldung vom 11. Mai, wonach ein Kompromiß zwischen der Interalliierten Kommission in Oberschlesien und Korsantj getroffen worden sei, das den Polen Oberschlesien bis zur sogenannten Korsantj-Linie, d. h. die Kreise Pleß, Rybnit, Beuthen, Gleiwitz, Kattowitz und Larnowitz überläßt. Dieser Meldung, die auch eine Stütze in einer Bekanntmachung des polnischen Kommandos findet, steht entgegen eine Meldung des Vertreters des deutschen Bevollmächtigten für den Abstimmungsbezirk Oberschlesien, Grafen Braschma, vom 12. Mai, die da lautet:

„Der General Le Rond hat mir soeben auf meine Anfrage in Anwesenheit der anderen Mitglieder der Interalliierten Kommission auf das bestimmteste erklärt, daß der von Warschau vorbereitete Punktplan, es wären zwischen der Interalliierten Kommission und den Insurgenten Abmachungen getroffen worden, vom Anfang bis zu Ende, im ganzen und in seinen einzelnen Punkten, erlogen sei. Es seien weder über einen Waffenstillstand noch über eine Demarkationslinie, noch über einen Übergang der Regierungsgewalt an die Insurgenten oder eine Amnestie usw. irgendwelche Verhandlungen gepflogen, geschweige denn Abmachungen getroffen worden.“

Die Erregung der Bevölkerung ist aufs höchste gestiegen. Am 12. Mai mittags wurde in Döppeln der Generalstreik erklärt, der sofort mit aller Schärfe einsetzte, und der auch die Gas-, Wasser- und Elektrizitätswerke umfaßte. Sämtliche Beamten hatten sich der Streibewegung angeschlossen. Am Nachmittag fand vor dem Regierungsgebäude eine Versammlung statt. Am Anschluß daran begaben sich die Vertreter der deutschen politischen Parteien Oberschlesiens zum General Le Rond, um von diesem unzweideutige Auskunft über die getroffenen und noch zu treffenden Maßnahmen zur Niederwerfung des Aufsturus zu erhalten. Dieser erklärte, daß keinerlei Verhandlungen mit den Insurgenten stattgefunden hätten und er Truppenverstärkungen zum Schutze der Deutschen angefordert habe. Daraufhin wurde der Streik wieder abgebrochen. Die polnische Regierung bestreitet, daß sie Truppen nach Oberschlesien zur Unterstützung Korsantjs geschickt

habe. Die englische und die italienische Regierung, denen die polnische Regierung erste Schritte unternommen haben.

Bemerkenswert ist jedenfalls eine Rede Lloyd Georges im englischen Unterhause, in der er erklärte:

Die Alliierten müssen darauf bestehen, daß der Friedensvertrag respektiert werde. Er erklärte weiter: Zu behaupten, daß die Truppen, wie sie Deutschland hat, zur Teilnahme an der Wiederherstellung der Ordnung nicht zugelassen werden dürften, ist unbillig (Beifall.) Fair play (anständiges Spiel) ist es, wofür England tritt und ich hoffe, daß England dafür bis zum Ende eintreten wird. Ich hoffe auch, daß, obwohl es sich um Deutsche handelt, wir immer mehr zeigen werden, daß wir für fair play eintreten und daß unsere Autorität in Europa in immer steigendem Maße dafür respektiert werden. Daß den Polen gestattet sein soll, in Betrachtung des Friedensvertrages Oberschlesien wegzunehmen, und daß es den Deutschen nicht gestattet sein soll, auch in einer Provinz zu verbleiben, die auch 200 Jahre gehört hat und die 600 Jahre lang ganz nicht polnisch war, wäre entehrend und unwert der Ehre jedes Landes. Das einzige, was er im Namen der Regierung zu sagen wünschte, war, daß, was auch immer sich ereignen möge, sie ein fait accompli (tatsächliche Tatsache) nicht anerkennen könnten. Die polnische Regierung hat die Verantwortung abgelehnt und er (Lloyd George) sei geneigt gewesen, diese Erklärung als Ausdruck ihrer wahren Meinung anzunehmen; aber eine solche Erklärung sei einmal zu viel ergangen. Lloyd George erinnerte an die Regelung der litauischen Frage, bei der die Vereinigten Staaten, Frankreich, Italien und England beteiligt waren. Wilna sei von regulären polnischen Truppen besetzt worden was eine Herausforderung der Alliierten gewesen sei. Polen sei erlucht worden, die Truppen zurückzuziehen, habe jedoch die Verantwortung für die Befehung abgelehnt. Dasselbe habe jetzt stattgefunden, dieselbe Ablehnung der Verantwortung. Die Tatsache, daß Waffen von Polen her eingeführt wurden, daß die Grenze überschritten, mache es sehr schwer, sich dem zu verschließen, daß die Ablehnung der Verantwortung nicht anders als bloß im Wortsinne zu deuten sei. Das höchste Interesse der Alliierten gehe dahin, den Vertrag von Versailles innewirklich gegenwärtig hätten sie die Übermacht auf ihrer Seite und Deutschland habe sich unterworfen. Die Zukunft sei dunkel und ungewiss.

Man kann nur wünschen, daß der Oberste Rat bald energisch vorgeht und über das Schicksal Oberschlesiens eine Entscheidung zu Deutschlands Gunsten fällt.

♦ Aus der Praxis der Arbeiterversicherung ♦

Die Berechnung des Jahresarbeitsverdienstes für Unfallrenten nach der RVO. Eine sehr wichtige Änderung hierüber bringt das Gesetz über Änderungen in der Unfallversicherung vom 11. April 1921. Nach dem § 563 der Reichsversicherungsordnung wird die Rente eines Unfallverletzten nach dem Entgelt berechnet, den der Verletzte während des letzten Jahres im Betriebe bezogen hat. Soweit der Jahresarbeitsverdienst eintaufendachtshundert Mark übersteigt, wird er nur mit einem Drittel angerechnet. Durch das Gesetz wird nun das Wort „eintaufendachtshundert“ durch „eintaufendzweihundert“ ersetzt, und zwar mit rückwirkender Kraft vom 1. Januar 1920 ab. Das ist eine erhebliche Verbesserung der bisherigen Bestimmungen, die um so notwendiger war, als die Rente nicht nach dem vollen, sondern nur nach zwei Dritteln des anrechnungsfähigen Jahresarbeitsverdienstes gewährt wird. Nehmen wir nun an, ein Verletzter hätte im Jahre vor dem letzten Unfall 75 000 Mk. verdient. Dann werden zunächst 50 000 Mk. voll angerechnet. Dazu treten von den übrigbleibenden 25 000 Mk. noch 16 000 Mk. (ein Drittel), so daß der anrechnungsfähige Jahresarbeitsverdienst 66 000 Mk. beträgt. Hier von würde die Rente 7866,66% Mk. (zwei Drittel) betragen. Die Witwenrente würde bei diesem anrechnungsfähigen Jahresarbeitsverdienst 2360 Mk. (ein Fünftel); die Waisenrente ebenfalls betragen. Es aber mehr Kinder als zwei da, dann darf die gesamte Hinterbliebenenrente nicht mehr als 60 Proz. im vorliegenden Falle also 7080 Mk. betragen. — Für das Jahr 1921 gilt die Verordnung über die Gewährung von Zulagen zu Renten aus der Unfallversicherung mit der Maßgabe, daß die zu gewährenden Zulagen verdoppelt werden.

Kann die Rentenulage auch bei Krankenhauseinweisung in Anspruch werden? Demjenigen Unfallrentnern, die eine Rente von mindestens 50 Proz. beziehen, steht bekanntlich nach der Verordnung vom 5. Mai 1920 eine Rentenulage zu. Für das Jahr 1921 sind diese Zulagen sogar verdoppelt worden. Das Oberversicherungsamt in Hamburg hatte nun kürzlich in einem Streitfalle darüber zu entscheiden, ob die zu gewährenden Zulagen für Unfallrentner Angehörigen eines Verletzten auch bei Krankenhauseinweisung gewährt seien. Diese Frage wurde bejaht. Aus der Begründung sei u. a. folgendes hervorgehoben: ... Um dem Verletzten seinen Angehörigen zu ermöglichen, aus der Rente ihren Lebensunterhalt zu bestreiten, tritt zu der der Geldwertung und der Rente nicht entsprechenden Rente gemäßigteren als gesetzlich bestimmter Teuerungszulage die Rentenulage. Ruht aber im

der Krankenhausbehandlung die Rente ganz, so muß den hierdurch hart betroffenen Angehörigen eines Verletzten Ersatz werden, und diesen Ersatz bildet die Angehörigenrente. Der allgemeine Grundgedanke der Gewährung der Rentenzulage für eine an sich nicht erwerbsfähige Rente muß dann auch sinngemäß für die Angehörigenrente gelten. Hiernach muß also auch der Ehefrau und sonst gesetzlich berechtigten Personen zur Angehörigenrente die Rentenzulage gewährt werden.

Staatsarbeiter

Uebergangsgelöhne. Das „Amtsblatt der Reichscharvermittlung“ vom 7. Mai enthält folgende Verfügung: „Hinsichtlich der Gewährung von Uebergangsgelöhnen an die seit dem 1. April 1921 ausgeschiedenen und noch auscheidenden Arbeiter und Angestellten bestimme ich: 1. Für die zur Erledigung der Restarbeiten am 1. April 1921 übernommenen Arbeitsträfte wird die Zahlung der ihnen bei der bisherigen Dienststelle zugewiesenen Uebergangsgelöhne bis zur Entlassung aus dem Abwicklungsdienst hinausgeschoben. 2. Dem bereits früher übernommenen, aber den 31. März 1921 weiterbeschäftigten Abwicklungspersonal können beim Ausscheiden Uebergangsgelöhne nach dem im Sch. N. Bl. 1921 Nr. 159 befanntgegebenen Bestimmungen bewilligt werden. 3. Ebenfalls können die nach dem 31. März 1921 zur Entlassung kommenden Arbeitsträfte der lebenden Verwaltung Uebergangsgelöhne gemäß Sch. N. Bl. 1921 Nr. 187 erhalten, sofern die dort genannten Voraussetzungen — Entlassung wegen Betriebsbeschränkungen oder — Auflösungen aus Anlaß der Vergrößerung der Reichswehr auf 100 000 Mann — gegeben sind. 4. Arbeitsträften, deren Dienstzeit in der Abwicklung oder der lebenden Verwaltung beim Abgange weniger als 6 Monate beträgt, stehen Uebergangsgelöhne nicht zu. 5. Als „nicht nur vorübergehend“ im Sinne der Vorschrift des Abs. 2 Ziffer 3 Sch. N. Bl. 1921 Nr. 159 ist bereits eine Verwendung anzusehen, die voraussichtlich die Dauer eines Monats übersteigt. 6. Die mehrmalige Gewährung von Uebergangsgelöhnen an eine Person ist unzulässig. — Soweit weiterbeschäftigte Arbeitsträfte durch zu Unrecht erhaltene Uebergangsgelöhne ungerechtfertigt bereichert sein sollten, sind die Gebührligen sofort wieder einzuziehen oder doch so anzurechnen, daß der Zweck der Bewilligung den Empfänger bei ihrem tatsächlichen Ausscheiden den Uebergang ins neue Wirtschaftsleben zu erleichtern, erreicht wird.“

Kassienentlassungen beim Straßen- und Flußbauamt Kempten. Der Reichstag hat viele hunderte Millionen Mark zur Förderung der produktiven Erwerbslosenfürsorge bereitgestellt. Nach den gesetzlichen Bestimmungen muß jeder Arbeiter, welcher bei Arbeitslosigkeit der Erwerbslosenfürsorge anheimfallen würde, bei solchen Arbeiten beschäftigt werden, welche aus Mitteln der produktiven Erwerbslosenfürsorge bestritten werden. Die Arbeiten des Straßen- und Flußbauamts Kempten sind solche. Im Landbezirk Kempten werden zurzeit eine größere Anzahl Arbeiter von der Landwirtschaft verlangt. Wenn die Bauern eines einigermaßen ausreichenden Lohn bezahlet werden und die verlangten Arbeiter auch in der für die Landwirtschaft etwas ruhigeren Zeit behalten und nicht gleich nach der landwirtschaftlichen Hochsaison entlassen würden, würden sie auch Arbeiter in ausreichender Zahl bekommen. Aber als Kostnecht und dazu noch für ganz unzulänglichen Lohn geben sich die Arbeiter bereitwilligerweise nicht. Denn ein Arbeiter, welcher beim Bauamt ausschließlich der Kinderzulage für drei Kinder einen Wochenlohn von 26 Mk. erhält und damit bei der heutigen Leuerung knapp das Leben zu fristen vermag, kann unmöglich mit einem Wochenlohn bei freier Station für sich von 35 bis 50 Mk. keine Familie erhalten. Auch der Arbeiter ohne Kinder, der beim Bauamt 77 Mk. verdient, kann mit dem Verdienst beim Bauer seine Familie nicht durchbringen. Zurzeit werden beim Bauamt Kempten eine große Zahl Arbeiter entlassen, um sie zu zwingen, in der Landwirtschaft Arbeit anzunehmen. Um das oben erwähnte Unzulässige zu verhindern, hat sich die Organisation an die Kreisregierung gewendet und beantragt, wenigstens die verheirateten Arbeiter beim Bauamt in Arbeit zu versetzen. Die Regierung erwidert, nicht in der Lage zu sein, an der Verfügung des Ministeriums etwas zu ändern. Aber auch das Ministerium lehne es strikte ab, in seinem Erlaß Änderungen vorzunehmen. Nach Auffassung eines Mannes mit Ueberlegung urteilenden Menschen kann es aber nicht so sein. Sollen denn die Arbeiter zur Verzweiflung und dadurch zu unüberlegten Handlungen geradezu getrieben werden? Die Organisation muß jede Verantwortung für die Folgen aus solchen ministeriellen Anordnungen ablehnen.

Die Maschine ist einerseits eines der mächtigsten Instrumente des Kapitalismus und der Ausbeutung in den Händen der Kapitalisten gemein. Andererseits ist die Entwicklung der Maschinerie die notwendige Bedingung zur Aufrechterhaltung eines wahrhaft sozialen Systems der Produktion an Stelle des Lohnarbeitersystems. Die Maschinen werden nur dann wahre Dienste dem Arbeiter leisten, wenn eine gerechtere Organisation sie in dessen Besitz gebracht haben wird.

Karl Marx.

Landstraßenwärter

Gau Brandenburg. Nachdem uns bei den Verhandlungen am 23. März über den Lohnstarif für die Chauffeurarbeiter der Arbeitgeberverband der Gemeinden und Gemeindevorstände im Regierungsbezirk Potsdam ungenügende Zugeständnisse gemacht hatte, beschäftigte sich am 21. April der tarifliche Schlichtungsausschuß unter Vorsitz eines Unparteiischen mit der Lohnstreitfrage. Nach dreistündiger Verhandlung wurde ein Schiedspruch gefällt, nach dem die Löhne ab 1. April 1921 wie folgt gezahlt werden sollen: Ortsklasse 1: 28 Mk. (bisher 23 Mk.), Ortsklasse 2: 26,40 Mk. (bisher 20,90 Mk.), Ortsklasse 3: 25,60 Mk. (bisher 19,90 Mk.), Ortsklasse 4: 24 Mk. (bisher 18,50 Mk.). Die Verlegung der Kreise Westprignitz und Ruppin in eine höhere Ortsklasse wurde abgelehnt, weil eine Revision der Ortsklasseneinteilung nicht vorgezogen war. Unsere Vertreter gaben sofort die Erklärung ab, daß wir uns dem Schiedspruch unterwerfen. Der Arbeitgeberverband behielt sich seine Erklärung bis zum 5. Mai vor, an welchem Tage die Zustimmung auch erfolgte. Wenn der Schiedspruch auch nicht voll unsere Forderungen Rechnung trägt, so haben wir doch erreicht, daß die Arbeitgeber anerkenntm mußten, daß die bisher gezahlten Löhne völlig unzureichend waren. Auch die neuen Löhne, die den alten gegenüber um 5 bis 5,50 Mk. pro Tag höher sind, entsprechen bei weitem nicht den gegenwärtigen Verhältnissen. Unsere Kollegen werden daraus ersehen, daß es der Organisation trotz der ablehnenden Haltung der Arbeitgeber bei den Vorverhandlungen gelungen ist, eine Erhöhung der Lohnsätze zu erreichen. Der Tarifvertrag, den wir auf Grund damaliger Verhältnisse abschließen mußten, läuft am 1. Oktober ab. Er bedarf einer gründlichen Revision, die wir demnächst beantragen werden. Sollen auch hier erhebliche Verbesserungen bewirkt werden, so ist es vor allen Dingen nötig, daß die Kollegen geschlossen zu ihrer Organisation stehen. Ein Teil der Kollegen hat dies bereits erkannt, jedoch ebenso viele stehen noch der großen Sache fern und lassen andere für sich die Kassen aus dem Feuer holen. Kollegen! Das muß anders werden! Wer den Tarif für sich in Anspruch nimmt, hat auch die verbundene Pflicht und Schuldigkeit, Mitglied der Organisation zu sein, die für ihn die Vorteile herausholt. Nicht immer ist es uns möglich, in den entlegensten Orten der Kreise oder Provinz mit den Kollegen zusammenzukommen, um diese über Zweck und Nutzen der Organisation aufzuklären. Dazu bedarf es der Unterstützung aller Kollegen. Wenn die Kollegen danach handeln, werden wir auch in Zukunft mehr erreichen. Die Parole muß endgültig heißen: „Hinret in den Verband der Gewerkschaft und Staatsarbeiter!“

Aus unserer Bewegung

Berlin. In der Lohnstreitfrage des Tarifartells der freien Gewerkschaften (Verband der Gemeinde- und Staatsarbeiter, Deutscher Transportarbeiterverband, Maschinisten und Heizer, Deutscher Metallarbeiterverband, Verband der Gärtner und Gärtnerarbeiter, Zentralverband der Angestellten) wurde durch den Schlichtungsausschuß Groß-Berlin am 8. Februar 1921 ein Schiedspruch gefällt, der unter anderem die Bestimmung enthielt:

„Es wird den Parteien aufgegeben, bis zum 1. März 1921 diejenigen Betriebe festzustellen, in denen Schwerarbeit geleistet wird. Den daselbst beschäftigten Arbeitern ist vom 1. November 1920 ein Zuschlag von 10 Pf. zu gewähren, soweit sie nicht bereits einen solchen in ihrer Eigenschaft als Schwerarbeiter erhalten haben.“

Trotzdem der Magistrat den Schiedspruch anerkannt hat und die Stadtorordnetenversammlung ebenfalls zustimmte, hat der Magistrat die Durchführung der angezogenen Bestimmung bis zum heutigen Tage verhindert. Ursprünglich lehnten die Vertreter des Magistrats die sinngemäße Auslegung dieser Entscheidung ab. Auf Grund einer Verständigung mit dem Lohnartell wurde daraufhin vereinbart, daß der Schlichtungsausschuß um eine Erläuterung dieser Bestimmung des Tarifvertrages ersucht werden sollte. Am 26. Februar er. trat der Schlichtungsausschuß erneut zusammen und gab zu der oben angeführten Bestimmung nachstehende Erläuterungen:

1. Unter Betrieben, in denen Schwerarbeit geleistet wird, sind technische Betriebe und technische Abteilungen der Anstalten und Kammereibetriebe zu verstehen. Die Feststellung dieser Betriebe bleibt den Parteien überlassen. 2. Der Zuschlag von 10 Pf. für die Arbeitsstunde vom 1. November 1920 ab ist allen Arbeitern der Betriebe, auf die sich die Feststellung zu 1 erstreckt, zu gewähren.

Begründung: Der Schiedspruch vom 9. Februar 1921 ist an der Hand der Anträge der Parteien zu erläutern. Die Antragsteller haben in den Anträgen zum 6. Lohnstarif beantragt, die Arbeiter aller technischen Betriebe sowie der technischen Abteilungen der Anstalten und Kammereibetriebe als Schwerarbeiter zu entlohnen. In Anlehnung an diesen Antrag ist der Schiedspruch zum Punkte „Entlohnung der Schwerarbeiter“ ergangen. Der Schlicht-

tungsausschuss hat allen Arbeitnehmern vorliegender Betriebe den Zuschlag von 10 Pf. gewährt, weil ein dauernder Wechsel zwischen Schwerarbeit und Leichtarbeit stattfindet, mithin eine Feststellung, wann und wie lange Schwerarbeit von den einzelnen Arbeitnehmern geleistet wird, nicht möglich erscheint."

Der Magistrat sah diese Erläuterungen als einen neuen Schiedspruch an und lehnte Verhandlungen auf Grund des Schiedspruches vom 9. Februar 1921, wie auch auf Grund der Erläuterungen ab. Verhandlungen, die auf Drängen des Lohnartikels Ende März d. J. zwischen den Parteien stattfanden, verliefen ergebnislos, weil die Magistratsvertreter erneut ablehnten, auf der Grundlage des Schiedspruches bzw. der Erläuterungen zu verhandeln. Die Arbeitnehmer beantragten nunmehr beim Schlichtungsausschuss Groß-Berlin auf Grund des Schiedspruches, die Bestimmung der Schwerarbeitsbetriebe vorzunehmen. Am 20. April 1921 verhandelte der Schlichtungsausschuss erneut und verkündete folgende Beschlüsse:

„1. Der Schlichtungsausschuss hat sich erneut mit der Frage beschäftigt, ob die Erläuterungen zum Schiedspruch vom 9. Februar 1921, die der Schlichtungsausschuss in der Sitzung vom 28. Februar 1921 gegeben hat, einen neuen Schiedspruch darstellen, oder ob sie nur als Erläuterungen zu Abschnitt VI des Schiedspruches vom 9. Februar 1921 an zu betrachten sind. Der Schlichtungsausschuss muß bei seinem Standpunkt, daß es sich um Erläuterungen handelt, verbleiben. In diesen Erläuterungen ist nur festgestellt worden, was unter Schwerarbeitsbetrieben zu verstehen ist, und es ist ferner darauf hingewiesen worden, daß, wenn der Schiedspruch vom 9. Februar 1921 davon ausging, den dazuliege beschäftigten Schwerarbeitern sei ein Zuschlag von 10 Pf. vom 1. November 1920 ab zu gewähren, dieser Zuschlag allen Arbeitern der technischen Betriebe und technischen Abteilungen der Anstalten und Kammereibetriebe gewährt werden muß. Der Schlichtungsausschuss macht darauf aufmerksam, daß derartige Erläuterungen zu Schiedsprüchen bereits des öfteren vorgenommen worden sind. Er verweist u. a. auf die Erläuterungen des Schiedsgerichts in der Metallindustrie vom 25. November 1920 zum Schiedspruch vom 6. November 1920 (vgl. „Mitteilungsblatt“ des Schlichtungsausschusses, S. 189). — 2. Die Angelegenheit wird vertagt. Es wird den Parteien erneut aufgegeben, als bald wegen der Feststellung der Betriebe, in denen Schwerarbeit geleistet wird, in Verhandlungen zu treten. Kommt bei diesen Verhandlungen eine Einigung nicht zustande, so soll auf Antrag kurzfristig neuer Termin anberaumt werden.“

Seit dieser Entscheidung sind mehr als drei Wochen vergangen und allen Bemühungen des Lohnartikels, die Angelegenheit endlich zum Abschluß zu bringen, scheiterten am Widerstande des Magistrats. Das Lohnartikell hat unter dem 24. März 1921 der Tarifdeputation des Magistrats die Betriebe namhaft gemacht, die nach seiner Auffassung als Schwerarbeitsbetriebe in Frage kommen. Der Magistrat seinerseits hat in der Sitzung am 11. Mai erneut, trotz Befürwortung durch Mitglieder der Tarifdeputation, die Angelegenheit zurückgestellt. Diese ganz unverständliche Haltung des Magistrats, der einen Beschluß des Schlichtungsausschusses, der von den städtischen Körperschaften angenommen ist, sabotiert, hat innerhalb der städtischen Arbeiterschaft die größte Erregung hervorgerufen. Die Erregung ist durchaus verständlich und begründet, wenn man berücksichtigt, daß der ganz einwandfreie Schiedspruch seit dem 9. Februar, also ein Vierteljahr, durch die Schuld des Magistrats unerledigt geblieben ist. Die Organisationen haben das menschenmögliche versucht, um in dieser Zeit eine Regelung dieser Frage herbeizuführen, sie sind fortan nicht mehr in der Lage, die begründete und berechtigte Erregung der Arbeiterschaft zurückzuhalten, und es besteht die große Gefahr, daß, falls nicht umgehend die städtischen Körperschaften der Situation Rechnung tragen, die schwersten Komplikationen zu erwarten sind. Es wäre im höchsten Grade bedauerlich, wenn die Arbeitnehmer gezwungen wären, die Durchführungs eines von den städtischen Körperschaften anerkannten Schiedspruches durch Arbeitsniederlegung zu erzwingen.

Freiburg. In der stark besuchten Versammlung am 11. April gab Kollege Koch von der am 15. und 16. März in Dresden tagenden Sitzung der Tarifkommission ausführlichen Bericht. Dann gab Kollege Tannerberger die Abrechnung vom 1. Quartal 1921. Die Einnahme der Lokalkasse beträgt 3266,25 Mk., die der Hauptkasse 7018,90 Mk. Die Ausgabe der Lokalkasse betrug 4380,55 Mk., die der Hauptkasse 1916 Mk. An die Hauptkasse wurden eingezahlt 5102,90 Mk. Kollege Koch teilte dann mit, daß er in seiner Eigenschaft als Stadtverordneter Kenntnis davon erhalten habe, der Rat plane, 90 Arbeitern des Bauamts zu kündigen, da die Stadt nicht aushalte, die sogenannte Fürsorge weitergewähren zu können. Mit dem Bezug von Krankenlohn sei Mißbrauch seitens der Arbeiterschaft getrieben worden. Er (Koch) habe im Kollegium angetragen, aber leider keine Antwort erhalten. Die angestellten Erläuterungen haben jedoch ergeben, daß die Entlassungen schon alle beschriebenen waren, der Betriebsrat hatte keine Kenntnis davon. Die Versammlung erklärte sich mit den Maßnahmen des Rates nicht einverstanden und beschloß einstimmig, sofort in den Streik zu treten. Kollege Koch mahnte, erst die Gauleitung zu hören. Es wurde nunmehr beschlossen, am 13. April abermals eine Versammlung einzuberufen und die Gauleitung hinzuzuziehen. In dieser Ver-

sammlung, an der Gauleiter Rende teilnahm, kann man noch stürmischen Auseinandersetzungen zu dem Beschluß, sofort mit dem Rat unter Hinzuziehung der Gauleitung und des Gewerkschaftsrates in Verhandlungen zu treten. Diese haben dahin geführt, daß man nun nicht 90 Kollegen auf einmal, sondern im Höchstfalle 45 Kollegen innerhalb 4 Monaten entläßt, dazu den Arbeiterrat hört und die Entlassenen nach Möglichkeit anderwärts unterbringt. Dies wurde auch von der Versammlung am 20. April angenommen. Die zur Entlassung kommenden Kollegen glaubten nun Anspruch auf Urlaub zu haben ehe sie entlassen werden, aber auch hier ist der Rat anderer Meinung, er sagte: „Die Leute haben Anspruch auf Urlaub für dieses Jahr, solange sie in Arbeit sind, und zwar mit einjähriger Dienzeit, demnach vom 1. Januar bis 1. April eines Tages usw. Dies hat abermals große Entrüstung hervorgerufen. Es ist nun trotz wiederholter Verhandlungen nicht möglich war, dem Rat eines anderen zu überzeugen, soll der Schlichtungsausschuss diese Frage lösen.“

Magdeburg. In der Mitgliederversammlung am 10. Mai wurde Kollege Karl Senft zum 2. Vorsitzenden gewählt. Ein Sommervergütigen, verbunden mit Kinderfest, findet am 16. Juli bei Bollmanns statt. In allen Betrieben sind Verbandsvertreter zu wählen, welche nicht Betriebsratsmitglieder sind. Kollege Pfeiffer erstattete dann den Kassenbericht vom 1. Quartal. Die Einnahme der Hauptkasse betrug 53 133,77 Mk., die der Lokalkasse 96 548,66 Mk. Der Hauptkassendebetrag betrug 45 504,71 Mk. Die Ausgaben der Lokalkasse betragen 22 827,10 Mk., sonach verbleibt ein Kassenbestand von 73 721,56 Mk. Unterstützungen wurden 7529 Mk. gezahlt. Die Zahl der Mitglieder betrug 2849, davon waren 401 weiblich und 30 jugendlich. Hierauf berichtet Kollege Wernicke über das bisherige Ergebnis der Verhandlungen über den Manteltarif mit dem Magistrat. Da die Bestimmungen über den Ruhe-lohn noch nicht zu einem Resultat geführt haben, nimmt die Versammlung Kenntnis vom Bericht. Ueber die Gauleitung vom 23. April erstattete Kollege Senft Bericht. Er gab einen Ueberblick über die Lohn- und Tarifbewegungen im ganzen Gau. Ein Antrag der Ortsverwaltung auf Ausschluß des Kollegen H. wegen statutenwidrigen Verhaltens wird angenommen, da der Kollege H. eine die Versammlung beschimpfende Erklärung für sein ferneres Verhalten nicht abgab.

Hengersdorf. In der Mitgliederversammlung am 22. April 1921 gab der Kassierer den Bericht vom 1. Quartal. Die Einnahme der Lokalkasse betrug 794,32 Mk., die Ausgabe 356,62 Mk. Die Hauptkasse hat einen Kassenbestand von 437,70 Mk. Die Einnahme der Hauptkasse betrug 1562,38 Mk., die Ausgabe 309 Mk. In der Hauptkasse betrug die Hauptkassendebetrag 1253,38 Mk. Die Mitgliederzahl betrug 75. Kollege Dutschke berichtete über die Tätigkeit des Betriebsrates im vergangenen Jahr, welches zur Kenntnis genommen wird. Kollege Kühnel stellte den Antrag: „Der Gemeinderat wird ersucht, dahin zu beschließen, daß die Löhne der Gemeinde- mit denen der Gewerkschaften ausgeglichen werden.“

• Internationale Rundschau •

Japan. Am 11. März fand in Tokio eine Delegiertenkonferenz der Gewerkschaften der Arsenalarbeiter in Osaka, der staatlichen Eisenwerke in Nawaja, der Arbeiter der Militärmaschinen in Tokio, der Straßenbahner in Tokio (die erst kürzlich einen großen Streik durchführten) usw. statt. Man beschloß die Gründung eines Verbandes der Arbeiter im Staats- und Gemeinbedienst, dessen Ziel in den Satzungen wie folgt umschrieben ist: Anerkennung des Rechts auf den kollektiven Arbeitsvertrag, allgemeines gleiches Wahlrecht, Befreiung der die Koalitionsfreiheit einengenden gesetzlichen Bestimmungen, Lösung der Arbeitslosenfrage und Errichtung eines Arbeitsministeriums. Die japanischen Gewerkschaften sind recht reich. Sie besitzen schon eine Reihe von Fachblättern und bereiten in einer Reihe von Berufen den Zusammenschluß zu Landesverbänden vor. Insgesamt wird die Zahl der Mitglieder der japanischen Gewerkschaften zurzeit auf rund 200 000 geschätzt.

• Rundschau •

Die Versorgungsgrundlagen der nichtubegehaltensberechtigten Arbeiter und Angestellten und deren Hinterbliebenen fanden am 8. April im Provinziallandtag der Provinz Ostpreußen zur Verhandlung. Der Abgeordnete Beck (M.D.P.) kritisierte die Vorlage u. a. folgendermaßen: „Ueberall heißt es, der Ruhe-lohn „kann“ gewährt werden. Die Arbeiter und Angestellten müssen aber ebenso einen Rechtsanspruch auf Ruhe-lohn haben, wie die Beamten. Die Kennnordstrift muß in eine Ruhe-lohnfrage umgewandelt werden. Neben einer „ununterbrochenen“ zehnjährigen Beschäftigung soll auch noch „vormerkfreie“ Führung Voraussetzung für die Zahlung des Ruhe-lohns sein. Beide Einschränkungen müssen gestrichen werden. Bei Unterbrechung durch Krankheit soll nur eine Krankheit bis zu drei Monaten nicht als

Überbrechung der Dienstzeit angesehen werden. Hier sei eine Voraussetzung der Krankheitsdauer auf mindestens sechs Monate erforderlich. Die Unterstützungsdauer der Krankenkasse betrage auch sechs Monate. Zu mißbilligen sei, daß bei der Rentenbemessung ein Jahresverdienst ein Betrag in Höhe der den Beamten gebührenden Zulage, die Arbeitern und Angestellten nicht zugebilligt würde, vorweg in Abzug gebracht werden soll. Die Rente sollte nach dem tatsächlichen Lohn oder Gehalt berechnet werden. Die Rente soll nun nach zehnjähriger Beschäftigung 20 Proz. des letzten (letzten) Jahreseinkommens betragen. Dieser Prozentsatz sei als Grenze zu niedrig, da die Steigerungsfähigkeit pro Jahr nur 5 Proz. betragen, würde jemand nach zwanzigjähriger Beschäftigung nur 35 Proz. des (gekürzten) Jahresverdienstes als Rente erhalten. Die Grundrente mußte auf 35 Proz. festgelegt werden. Bei den Rentempfangern dürften nicht nur Gnadenbezüge (Verrentenbeihilfen) nicht in Abrechnung kommen, sondern überhaupt keine Militärrenten. Nach dem Gesetz dürfe die Militärrente nicht auf den Lohn angerechnet werden. Die Kriegsbeschädigten hätten während der Beschäftigung die Militärrenten neben dem Lohn zu erhalten. Eine Anrechnung derselben auf den Ruheohn sei unzulässig. Bei der Witwenrente müßte auch ein Rechtsanspruch geschaffen werden. Die Vorlage schlage einen Mindestbetrag von 100 M. vor und lasse eine Steigerung bis 40 Proz. des dem zutretenden Ruhelohns zu. Er beantrage, die Rente der Witwen auf 60 Proz. des Ruhelohns festzusetzen. Nach der Vorlage könne Ruheohn, Witwen- und Waisenrente der zum 1. Januar 1920 oder früher in den Ruhestand Versetzten für die Zeit vom 1. Januar 1920 ab auf den Ruheohn festgelegt werden, der sich ergeben hätte, wenn der Ruheohnempfänger bei seinem Ausscheiden aus der zuletzt von ihm bekleideten Stelle nach dem am 1. Januar 1920 geltenden oder mit Wirkung von diesem Zeitpunkt in Kraft tretenden Vorschriften besoldet gewesen und in den Ruhestand versetzt worden wäre. Auch hier müßte ein Rechtsanspruch auf diese Nachregelung gegeben werden. — Bei dem Reden haben die Demokraten stimmten aber stimm alle anträge nieder. Nur bei dem Antrag, die Militärrenten nicht anzurechnen, erhoben sich schließlich sozial Abgeordnete, auch von den demokratischen Parteien, daß er Annahme fand. Bei der Gewährung und Bemessung des Ruhelohns sind aber die Angestellten und Arbeiter auf das zweifelhafte „Böhmischen“ der Provinzialverwaltung angewiesen.

Wachstumsfortschritt Das haben wir wieder einmal in der Statistik feststellen können. Dort war seit etwa 30 Jahren der Stadtbauern B. amtiert, welcher stets ein strenges Regiment führte, und kraft seines Amtes es fertigbrachte, manchen Familien erbrochen zu machen. Der Herr Stadtbauern war eine unheimliche Seele, welche es nicht duldete, daß sich eine Arbeiterin über ein Arbeiter zusammengesetztes Holz mit nach Hause nahm. Er war noch eine andere „gute“ Seite hatte jener Herr. Das war es, daß er noch im Jahre 1920 für die städtischen Arbeiter einen Löhndienst von siebenzig Pfennig für ausreichend hielt. Erst nachdem in Röhren eine Filiale unserer Organisation am 1. Januar 1921 entstand, war hier an eine Aufbesserung unserer Lage zu denken! Natürlich zum größten Leidwesen des Herrn Stadtbauern, welcher sich bis heute noch nicht an den neuesten Geist gewöhnen konnte. Er war eben noch einer vom alten Schlag, welcher nach seinen Prinzipien schalten und walten wollte. Der mit des Geschickes Mächten ist kein ewiger Bund zu schließen, der so diese brotlos gemacht, wurde auf einmal, und zwar ganz plötzlich, selbst arbeitslos. Er mußte sogar sofort die Stätte seines „legensreichen“ Schaffens und Wirkens verlassen! Angeblich wegen Streue und Betrug. Mag vielleicht manch einer diesem eine Träne schweinen, die städtischen Arbeiter haben keinen Grund dazu. Denn der Herr Stadtbauern war derjenige, der für unsere Organisation ein Hindernis war. Dieses Hindernis hat sich nun aber selbst beseitigt. Darum muß es nun Pflicht eines jeden Kollegen sein, das B. räumte nachzuholen, denn den „Bestrengen“ sie nun nicht mehr zu befürchten. Sorgt dafür, daß jeder der Stadt beschäftigte Arbeiter für unsere Sache gewonnen wird. Denn unsere Organisation war es, welche erst die vorjährigen Löhnerhöhungen bewirkte, und unsere Organisation wird es wiederum sein, die eine weitere Verbesserung unserer Lebenslage herbeiführen wird.

Entwertung der Tarifverträge nennt das Unternehmerorgan die Entwertungen des Deutschen Industrieschutzbundes „Vorgänge in den Betrieben, worüber es folgendermaßen zeteri: „Eigentümliche Erscheinungen machen sich neuerdings, und zwar an den verschiedensten Stellen, bemerkbar. Die Arbeiter beschließen die Mitgliebschaft bei den Gewerkschaften, je nachdem die eine die höheren Tariflohnstufe hat. Man tritt vom Fabrikarbeiter in den Holzarbeiterverband, von den Transportarbeitern zu den Fabrikarbeitern, an anderer Stelle umgekehrt von den Holzarbeitern zu ersteren über, ebenso von den Metall- zu den Holzarbeitern oder umgekehrt (in gemischten Betrieben). Man glaubt, damit auch der Verpflichtungen aus dem bisherigen Tarifvertrag zu sein und vom Arbeitgeber die Bezahlung nach den höheren Sätzen der Gewerkschaft fordern zu können, zu der man neu über-

getreten ist, unbekümmert darum, wie lange der Tarifvertrag, dem man bisher unterstellt war, noch läuft. Eines schönen Tages erscheint der Vertreter der Gewerkschaft, der die Arbeiter sich neu zugewendet haben, beim Arbeitgeber und stellt die entsprechenden Forderungen. Es braucht sich natürlich kein Arbeitgeber auf diese „Sabotierung“ der Tarifverträge einzulassen. Auch wenn in der Sache der Schlichtungsausschuß angerufen wird, ist dieser nicht berechtigt, ein derartiges Verfahren gützuheben. Es sei dazu besonders auf die Verordnung des Reichsarbeitsministeriums vom 30. November v. J. hingewiesen, worin den Schlichtungsausschüssen zur Pflicht gemacht wird, bei ihren Entscheidungen nicht ohne ganz zwingende Gründe von dem Grundsatz abzuweichen, daß bestehende Verträge respektiert werden müssen.“

Juristisch betrachtet, ist das von der Sorge um den Profit gequälte Unternehmerorgan im Recht. Zudem ist solches Vorgehen der Arbeiter ein zweifelhaftes Schwert. Mit demselben Recht könnten nämlich auch Arbeitgeber zum Schaden ihrer Arbeiter aus ihren Organisationen aus- und in andere eintreten, wenn für letztere Tarifverträge gelten, die den Unternehmern günstiger sind. Von den Arbeitern muß aber soviel Vernunft ermarktet werden, daß sie ihrem Verbands nicht deswegen davonlaufen, weil der andere zufällig einige Pfennige Lohn mehr für seine Mitglieder herausgeholt hat, um bei der nächsten Gelegenheit zu einem dritten überzutreten resp. zu dem alten Verbands zurückzukehren, weil jetzt der Tarif hier wieder günstiger ist. Das ist gewerkschaftliche Untreue, die bekanntlich ihren eigenen Herrn schlägt. Denn durch dieses Hin- und Herpendeln wird die Aktion jeder Organisation erschwert und der Abschluß günstiger Tarifverträge vereitelt.

Aus dem besetzten Gebiet. Ein Kollege aus Mainz schreibt uns: Die Besetzung wertvoller Wirtschafts- und Industriegebiete im Westen des Reichs haben nicht nur wirtschaftlich, sondern auch politisch eine vollständige Umwälzung hervorgerufen. Das Gefühl, sich in keiner Weise gegen die Lasten der Besetzung wehren zu können, wird heute nicht mehr als „vaterlandslos oder unnational“ bezeichnet, sondern diese traurige Tatsache empfinden die Einwohner dieser Gebiete nur feilisch. Als im Jahre 1918 nach Beendigung des Krieges die französischen Truppen bei uns einzogen, trafen sie ein an Körper und Seele todmüdes und ausgehungertes Volk an. Und diese hungernden Volksmassen mit Speck, Reis, Schokolade und dergleichen damals nur dem Namen nach bekannten Dingen näher zu kommen, war vom menschlichen Standpunkt aus ein leichtes. Zumal wir Deutschen nun einmal kein Volk sind, welches ein starkes ausgeprägtes Nationalgefühl besitzt. Das Gefühl, uns jeder vorherrschenden Nation anpassen zu wollen, besetzt auch im besetzten Gebiet einen großen Teil der Bevölkerung. Daß dieser Teil in den Kreisen zu suchen ist, die sich früher als „national“ bezeichneten, ist seit den Erfahrungen der Nachkriegszeit beinahe selbstverständlich. Im allgemeinen jedoch leidet die Gesamtheit der Bevölkerung mehr unter der Besetzung, als es den Außenstehenden und Fremden erscheint. Nur besteht in diesem stumpfen feilischen Dahinbrüten der Bevölkerung die große Gefahr, daß sie sich langsam an diese Atmosphäre gewöhnt. Wenn wir auch heute noch das Fremde der Besetzung von der Heimat zu trennen vermögen, so dürfte doch in einigen Jahren der einfache Mann nicht mehr imstande sein, das Fremde von dem Heimischen zu trennen, und darin liegt die Gefahr. Da nützen feierliche Protestkundgebungen im besetzten Gebiete wenig oder gar nichts, sondern hier muß den Worten die Tat folgen. Leider steht es in dieser Beziehung in Deutschland sehr unersreulich aus. Bezeichnend für den parteipolitischen Geist ist die Tatsache, daß, als der demokratische Abgeordnete K o r e l l - Nieder-Ingelheim, die große Klagerede über die Leiden der Bevölkerung im besetzten Gebiet im Reichstag hielt, ganze 14 Abgeordnete im Reichstag anwesend waren. Wenn eine solche ausführliche Rede unter diesen Umständen im französischen Parlament gehalten worden wäre, hätte man diese sicher stehend und bei schwarz drapierter Rednertribüne und vollem Haus angehört. Und gerade das Gefühl ist es, daß man selbst in den höchsten Parlamenten durch Parteipolitik die Fühlung mit diesen Gebieten verliert, das deprimierend wirkt und schädigend für das Deutschtum sich äußert. Nur wer die verzweifeltsten Anstrengungen kennt, mit welcher die Besatzungsbehörde versucht, in Fühlung mit der Bevölkerung zu kommen, der kennt die ferne, aber drohende Gefahr der besetzten Gebiete. Eins ist dabei zu bemerken, daß, wenn die Besatzungsbehörde, die doch die Nation der Freiheit und des Rechts sein will, auch in Zukunft so drakonische Maßnahmen trifft, wie in den ersten beiden Jahren der Besetzung, dann besteht wenig Aussicht, die Bevölkerung von der Grobmütigkeit und Güte ihrer Kultur zu überzeugen. Wenn heute der Wanderer das „Goldene Mainz“ vor ehedem besucht, dann wird er staunen! Die Farbe blau-weiß-rot ist nicht nur die Farbe der Nationalflagge, sondern viele Schilder, Wegweiser und Schilderhäuser sind mit denselben Farben versehen. Schon beim Aussteigen am Bahnhof wird der Reisende von französischen Posten empfangen, deren Gesichtsfarbe je nach der Jahreszeit weiß, braun oder schwarz ist. Ein Anblick, an den sich der „unbesetzte Deutsche“ nur langsam gewöhnen kann. Hier in Mainz ist der Sitz des Oberkommandierenden der gesamten Besatzungstruppen, und wenn schon Mainz früher als Militärstadt galt, so ist es heute ein Heerlager. Nur mit dem Unterschied, daß die leibigen Truppen aus allen Teilen der Erde stammen. Hier steht die Haupt-

macht der Befehlsarmee, jederzeit bereit, in irgendeine Gegend des besetzten Gebietes auf dem schnellsten Wege befördert zu werden, um „Strafexpeditionen“ u. dgl. durchzuführen. Fast in jedem Privathaus ist französische Einquartierung und die Ansprüche der Offiziere sind nicht bescheiden. In der Wohnungsfrage im besetzten Gebiet hat die Bevölkerung die Hauptlasten zu tragen. Und diese Last wirkt um so schwerer, weil keine Möglichkeit besteht, ihr wirksame Hilfe zu bringen. Mainz ist an der Grenze des Möglichen bereits angelangt, ohne daß die Gegenseite sich im geringsten daran staut über die Vielseitigkeit der Befehlsarmeen. Und wenn der Wanderer durch die Stadt am Rhein angelangt ist, so wird er auch hier das militärische Bild vervollständigt haben. Die einst so schönen sauberen Dampfer der Köln-Düsseldorfer Dampfschiffahrtsgesellschaft dienen laut Friedensvertrag heute als Hilfskanonenboote der Befehlsarmee. Im Hafen liegt die französische Rheinstille, jederzeit bereit, den Polizeiwachdienst des Stromes zu übernehmen. Das Lied vom „Wunderschönen, deutschen Rhein“, wird dem Wanderer im Geiste erscheinen. (Singen darf er es nicht.) Und er wird wehmütig von dannen ziehen! — Im unbesetzten Deutschland wird man ernstlich bemüht sein müssen, sich mehr als bisher um das besetzte rheinische Gebiet zu kümmern. Nicht nur die Regierung, sondern das gesamte Volk dürfen niemals die kulturelle, wirtschaftliche und politische Not vergessen, in der sich die besetzten Gebiete befinden. Tatkräftige und wirkliche Hilfe muß hier Platz greifen, wo sich die Gelegenheit nur dazu bietet.

◆ Eingegangene Schriften und Bücher ◆

- Betriebsräteschriften.** Heft 10. Wie beurteilt man eine Bilanz? Von Paul Roste, Diplomhandelslehrer, Berlin. Verlag: Gewerkschaftliche Betriebsrätezentrale, Berlin SO. 16. Preis für Gewerkschaftsmittglieder 1,80 M., für Nichtmittglieder 3,60 M.
- Die „März-Offensive“ der Revolutionärsphantasten.** Eine Kritik des Zusammenbruchs der kommunistischen Volkspolitik. Von Stephan Geise, Frankfurt (Main). Mit: „Ein Vorwort — von Paul Levi“. Verlag: Buchhandlung „Volkrecht“, Frankfurt a. M. Preis 2 M.
- Das Papiergeld in der Revolution, 1797—1920.** Von Julian Borchard. Herausgegeben von „Aufbau und Werden“, Gesellschaft für praktische Volksaufklärung. Verlag: „Der Stern“, Berlin W. 57. Preis 2,50 Mark.
- Ueber Erwerbung und Vererbung des musikalischen Talentes.** Von P. Rammerer, Wien. Verlag: Th. Thomas, Leipzig. Preis 3 Mark.
- Die Patent-Welt.** Erfindungsarten des Erfindungs- und Verwertungswesens für Erfinder, Industrie und Handel. Verlag: „Die Patent-Welt“, Berlin SW. 19. Jährlich 12 Hefte 30 M. Einzelnummer 4 Mark.
- Das Leben in den Meeresküsten.** Von Prof. Dr. Wandollek. Mit 38 Abbildungen. Verlag: Th. Thomas, Leipzig. Preis 3 M.
- Der Anfang des Lebens.** Von Dr. Hier Lipschütz, Bern. Mit 20 Abbildungen. Verlag: Deutsche naturwissenschaftliche Gesellschaft (Th. Thomas), Leipzig.
- Finkensisse.** Von Dr. Arthur Krause. Mit 70 Abbildungen. Verlagsgesellschaft: Th. Thomas, Leipzig. Preis 3 M.
- Was man wissen muß.** Nr. 22. Eisen-Nummer. Bearbeitet von Dr. Johannes Riedel. Verlag: Johann Schorpp, Leipzig. Preis 1 M., mit Porto 1,15 M.
- Ausbau der Kinderfürsorge durch die Gemeinde.** Von Dr. C. Schöfer-Kuwed. Verlag: „Vorwärts“, Berlin SW. 68. Preis 2,75 Mark.
- Unerwünschte Hautgenossen aus dem Insektenreich.** Von Julius Stephan, Zellenberg. Verlag: Th. Thomas, Leipzig. Preis 60 Pf.
- Zur Psyche des russischen Volkes.** Von Raphael Seeligmann. Verlag: A. Zeehof u. Co., Berlin C. 54. Preis 5 M.
- Der Verkehr.** Von Prof. Dr. R. Schieber. Verlag: Th. Thomas, Leipzig. Preis 60 Pf.
- Die Umsiedlung Afriens und Europas auf der Vega.** Von Adolf Emil Freiberg von Nordenfjöld. Verlag: F. W. Brockhaus, Leipzig. Preis 12 M.
- Die Krise in der Latindustrie.** Von Georg Werner, Steigert. Verlag: „Vorwärts“, Berlin SW. 68. Preis 3,50 M.
- Die Verkehrsmittel der Straße.** Von Prof. Dr. R. Schieber. Verlag: Th. Thomas, Leipzig. Preis 60 Pf.

==== Filiale Barmen-Eberfeld ====

sucht bis spätestens 1. Juli 1921 einen Ortsbeamten. Bewerber müssen mindestens 5 Jahre Mitglied einer freien Gewerkschaft, rednerisch und zur Führung der Geschäfte befähigt sein. (Reserviert wird nur auf eine erste Kraft.) Dem Bewerber schreiben ist ein kurzer Lebenslauf sowie eine Arbeit über die Aufgaben eines Gewerkschaftsbeamten beizufügen. — Bewerbungsverfahren sind mit dem Vermerk „Bewerbung“ bis spätestens 15. Juni an die Ortsverwaltung Barmen, Auerstraße 6, einzureichen.

Verlag: In Verwaltung des Verbandes der Gemeinde- und Staatsarbeiter J. Rahnert. Verantwortlicher Herausgeber: E. Dillner, beide wohnen SO., Mühlentempel 22. Druck: Hermanns Buchdruckerei und Verlagsanstalt Paul Singer & Co., Berlin SW. 68, Ungerstr. 8

Totenliste des Verbandes.

Bernhard Deppa, Altona Industrieoberr † 1. 4. 1921, 45 Jahre alt.	Wilhelm Bohm, Altona Industrieoberr † 27. 1. 1921, 62 Jahre alt.	Sebastian Maler, Augsburg Strassenreinigung † 10. 4. 1921, 53 Jahre alt.	Friedr. Rierfreund, Berlin Rechtsanw. † 21. 3. 1921, 71 Jahre alt.	Friedrich Brömke, Berlin Schulmeister † 29. 3. 1921, 57 Jahre alt.	G. Glöbe, Bin.-Marientorf Gasmessr † 10. 4. 1921, 21 Jahre alt.	Martha Glanz, B.-Schöneb. Fleigerin † 18. 2. 1921, 68 Jahre alt.	Ferd. Grabert, B.-Schöneb. Strassenreinigung † 2. 4. 1921, 56 Jahre alt.	Karl Gulke, Berlin Rechtsanw. † 23. 4. 1921, 29 Jahre alt.	Ida Günther, Berlin Universitär † 18. 1. 1921, 63 Jahre alt.	Ernst Hecht, Berlin Rechtsanw. † 18. 4. 1921, 64 Jahre alt.	Hermann Holtz, Berlin Gasmessr † 25. 4. 1921, 66 Jahre alt.	Hermann Hünchen, Berlin Gasmessr † 30. 4. 1921, 66 Jahre alt.	Rob. König, Charlottenburg Gasmessr † 27. 3. 1921, 29 Jahre alt.	Job. Krawczyk, H.-Wittenau Gasmessr † 7. 4. 1921, 69 Jahre alt.	Adolf Koch, Berlin Rechtsanw. † 21. 1. 1921, 42 Jahre alt.	Friedrich Krüger, Berlin Rechtsanw. † 21. 4. 1921, 29 Jahre alt.	Hermann Lamm, Berlin Rechtsanw. † 2. 4. 1921, 49 Jahre alt.	Adolf Lahn, Berlin Rechtsanw. † 26. 3. 1921, 67 Jahre alt.	Franz Menzinger, Berlin Fleiger † 3. 4. 1921, 29 Jahre alt.	Johann Miltow, Berlin Gasmessr † 16. 4. 1921, 43 Jahre alt.	Jacob Müller, Bin.-Radow Rechtsanw. † 18. 4. 1921, 62 Jahre alt.	Erich Eicke, Neubölin Kaufmann † 21. 4. 1921, 25 Jahre alt.	Willy. Preuß, B.-Schöneb. Strassenreinigung † 25. 4. 1921, 56 Jahre alt.	Gust. Prillow, B.-Mahlow Rechtsanw. † 11. 4. 1921, 48 Jahre alt.	Ernst Reuber, B.-Schöneb. Gemeinde-Beamter † 28. 4. 1921, 63 Jahre alt.	Willy. Sägeling, Berlin Ziergartenleitung † 10. 4. 1921, 57 Jahre alt.	Herm. Schürmann, Berlin Gasmessr † 17. 4. 1921, 45 Jahre alt.	Hermann Sprenger, Berlin Rechtsanw. † 26. 4. 1921, 57 Jahre alt.	Otto Warneke, Berlin Kaufmann † 17. 4. 1921, 59 Jahre alt.	P. Weidemann, B.-Tempelb. Rechtsanw. † 7. 4. 1921, 41 Jahre alt.	Gottl. Walemeier, Reichelfeld Gasmessr † 16. 4. 1921, 58 Jahre alt.	Fr. Baumgart, Blankenfelde Rechtsanw. † 9. 4. 1921, 59 Jahre alt.	Emil Weß, Radow Rechtsanw. † 6. 4. 1921, 17 Jahre alt.	Theodor Berndt, Cottbus Rechtsanw. † 22. 4. 1921, 63 Jahre alt.	Hug. Franke, Cöthen (Anh.) Schulr. † 11. 4. 1921, 60 Jahre alt.	Paul Cuda, Cöthen (Anh.) Schulr. † 27. 4. 1921, 63 Jahre alt.	August Springer, Danzig † 28. 4. 1921, 66 Jahre alt.	Willy. Marquard, Darmstadt Gasmessr † 27. 4. 1921, 47 Jahre alt.	Simmermacher, Darmstadt Rechtsanw. † 20. 4. 1921, 69 Jahre alt.	Joachim Junge, Dobersau Rechtsanw. † 10. 4. 1921, 44 Jahre alt.	G. Schwaninger, Döbeln i. Sa. Strassenreinigung † 12. 4. 1921, 58 Jahre alt.	Otto Kautz, Dortmund Rechtsanw. † 19. 4. 1921, 61 Jahre alt.	Pauline Krobber, Dortmund Strassenreinigung † 4. 4. 1921, 35 Jahre alt.	Robert Kubbelle, Dresden Rechtsanw. † 19. 4. 1921, 32 Jahre alt.	Marie Römer, Dresden Rechtsanw. † 9. 4. 1921, 34 Jahre alt.	Johann Frieeling, Ellen Rechtsanw. † 27. 4. 1921, 72 Jahre alt.	Herm. Paul Kaden, Freiberg Gasmessr † 28. 4. 1921, 56 Jahre alt.	Hd. Carolo, Frankfurt a. M. Strassenreinigung † 30. 3. 1921, 45 Jahre alt.	Fr. Seidel, Fürstenwalde Rechtsanw. † 19. 3. 1921, 57 Jahre alt.	August Zander, Gergall Rechtsanw. † 21. 4. 1921, 63 Jahre alt.	Ernst Engmann, Gölitz Rechtsanw. † 7. 4. 1921, 42 Jahre alt.	Otto Miltke, Gölitz Rechtsanw. † 16. 4. 1921, 31 Jahre alt.	Job. Alexander, H.-Sambg. Gasmessr † 18. 3. 1921, 59 Jahre alt.	Johann Redens, Hamburg Rechtsanw. † 27. 3. 1921, 71 Jahre alt.	Hermann Carlsen, Hamburg Rechtsanw. † 26. 2. 1921, 67 Jahre alt.	Johann Ernst, Hamburg Rechtsanw. † 1. 4. 1921, 33 Jahre alt.	Otto Feiler, Hamburg Rechtsanw. † 18. 3. 1921, 49 Jahre alt.	Job. Gerhard, Hamburg Rechtsanw. † 19. 3. 1921, 72 Jahre alt.	Radloff-Großkopf, Hamburg Strassenreinigung † 30. 3. 1921, 44 Jahre alt.	Cudwig Jend, Hamburg Gasmessr † 12. 4. 1921, 61 Jahre alt.	Heinrich Köster, Hamburg Rechtsanw. † 26. 3. 1921, 55 Jahre alt.	Wilhelm Leu, Hamburg Gasmessr † 4. 3. 1921, 47 Jahre alt.	Martha Niemann, Hamburg Willy. Brammelt, Hamburg † 27. 3. 1921, 29 Jahre alt.	August Preuß, Hamburg Rechtsanw. † 17. 4. 1921, 49 Jahre alt.	Karl Raue, Hamburg Gasmessr II † 24. 3. 1921, 59 Jahre alt.	Ferdinand Stubb, Hamburg Rechtsanw. † 4. 4. 1921, 41 Jahre alt.	Mart. Weinowski, Hamburg Rechtsanw. † 2. 4. 1921, 22 Jahre alt.	August Genst, Hamburg Rechtsanw. † 8. 4. 1921, 69 Jahre alt.	Franz Zwickert, Hamburg Rechtsanw. † 11. 4. 1921, 40 Jahre alt.	Theodor Rühle, Hannover Gasmessr † 24. 4. 1921, 42 Jahre alt.	Franz Krüger, Hörde Gasmessr † 1. 8. 1921, 38 Jahre alt.	Julius Neumann, Hörde Rechtsanw. † 26. 2. 1921, 71 Jahre alt.	Andreas Roach, Kleinwick Rechtsanw. † 23. 4. 1921, 66 Jahre alt.	Philipp St. Jule, Kottbus Rechtsanw. † 19. 4. 1921, 21 Jahre alt.	Fr. Emil, Königsberg i. Pr. Rechtsanw. † 72 Jahre alt.	M. Miltke, Königsberg i. Pr. Rechtsanw. † 42 Jahre alt.	J. Weizmann, Königsberg i. Pr. Rechtsanw. † 62 Jahre alt.	Karl Rasko, Königsberg i. Pr. Rechtsanw. † 64 Jahre alt.	K. Ohm, Königsberg i. Pr. Rechtsanw. † 50 Jahre alt.	Friedr. Cibinski, Langfuhr † 19. 4. 1921, 49 Jahre alt.	Karl Schopp, Langfuhr Strassenreinigung † 13. 4. 1921, 42 Jahre alt.	Otto Kille, Leipzig Rechtsanw. † 24. 3. 1921, 65 Jahre alt.	Ch. Sponner, Litz (Hann) Rechtsanw. † 15. 3. 1921.	Rudolf Almer, Münden Rechtsanw. † 21. 3. 1921, 63 Jahre alt.	Marie Brand, Münden Rechtsanw. † 13. 3. 1921, 63 Jahre alt.	Hermann Fuchs, Münden Rechtsanw. † 5. 4. 1921, 35 Jahre alt.	Georg Gald, Münden Rechtsanw. † 6. 3. 1921, 65 Jahre alt.	Johann Hänsler, Münden Rechtsanw. † 20. 3. 1921, 61 Jahre alt.	August Kurz, Münden Rechtsanw. † 16. 3. 1921, 55 Jahre alt.	Rudolf Klein, Münden Rechtsanw. † 16. 4. 1921, 49 Jahre alt.	Cherelia Cugner, Münden Rechtsanw. † 15. 3. 1921, 67 Jahre alt.	Josef Mayer, Münden Strassenreinigung † 27. 3. 1921, 35 Jahre alt.	Franz Sattler, Münden Rechtsanw. † 17. 4. 1921, 35 Jahre alt.	Rudolf Teichmeier, Münden Rechtsanw. † 26. 4. 1921, 57 Jahre alt.	Cudwig Hornig, Redara Rechtsanw. † 26. 4. 1921, 28 Jahre alt.	Willy. Stahl, Röhrlingen a. F. Gartenarbeiter † 15. 3. 1921, 63 Jahre alt.	Paul Bernold, Potsdam Rechtsanw. † 13. 4. 1921, 42 Jahre alt.	Anna Reubauer, Raritz Gasmessr † 15. 4. 1921, 67 Jahre alt.	Andreas Schäfer, Raritz Rechtsanw. † 18. 4. 1921, 75 Jahre alt.	Hofmarschaller, Straßburg † 1. 3. 1921, 62 Jahre alt.	Johann Stelmal, Straßburg Rechtsanw. † 25. 1. 1921, 55 Jahre alt.	Robert Müller, Stuttgart Schulr. † 11. 4. 1921, 49 Jahre alt.	Christian Schmidt, Stuttgart Rechtsanw. † 9. 4. 1921, 47 Jahre alt.	Karl Schallerer, Stuttgart Schulr. † 5. 4. 1921, 61 Jahre alt.	Christl. Jordan, Thale & Gasmessr † 7. 8. 1921, 169 Jahre alt.	Friedrich Kroll, Wiesau Rechtsanw. † 6. 4. 1921, 61 Jahre alt.	Karl Paatz, Würzburg Rechtsanw. † 17. 4. 1921, 66 Jahre alt.	Michael Wenzel, Würzburg Rechtsanw. † 15. 4. 1921, 61 Jahre alt.
---	--	--	--	--	---	--	--	--	--	---	---	---	--	---	--	--	---	--	---	---	--	---	--	--	---	--	---	--	--	--	---	---	--	---	---	---	---	--	---	---	--	--	---	--	---	---	--	--	--	--	--	---	---	--	--	--	--	---	--	--	--	---	---	---	---	---	---	--	---	---	--	---	--	---	--	---	---	--	--	--	--	---	--	--	---	--	---	--	---	--	---	--	---	---	---	--	---	---	---	--	---	---	---	--	--	--	--	--

Chre Ihrem Andenken!